empfohlen. Auch iſt in der gedachten Zirkular-Verfügung angeordnet, daß aus denjenigen Orten, wo die Maul- und Klauenſeuche herrſcht, kein Vieh auswärts oder zum Handel auf die Märkte gebracht werde, und daß Vieh-Märkte nicht in den Orten, wo das Uebel herrſcht, ſondern auſſerhalb auf einem abgeſonderten Platze, in deſſen Nähe das kranke Vieh nicht kommt, gehalten werden ſollen. Dieſe Verfügungen werden, da die Maul- und Klauenſeuche zwar nicht zu den urſprünglich anſteckenden Thierkrankheiten gehört, aber doch in ihrem Fortgange anſteckend wird, von Neuem eingeſchärft.

Zugleich wird es zur Kenntniß der Schäfereibeſitzer gebracht, daß bei der im Görlitziſchen Kreiſe unter den veredelten Schaafheerden herrſchenden bösartigen Klauenſeuche das (in den Apotheken vorräthige) Oxymel aeruginis nebſt dem gebrannten Alaun, mit beſonderm Erfolg und zwar vorzugsweiſe vor dem Kupfervitriol angewandt iſt, weshalb die Schäfereibeſitzer aufgefordert werden, in vorkommenden Fällen von dieſen Mitteln gleichfalls Gebrauch zu machen, und uns von dem Erfolg in Kenntniß zu ſetzen. Die Anwendungsart iſt die, daß die Klauengeſchwüre öfters mit dem Oxymel aeruginis vermittelſt einer Feder beſtrichen, dann mit fein geſchnittener Charpie bedeckt, und die ſo behandelten Thiere auf trockne Strohlager geſtellt werden. Schon bei dem nächſten Verbande zeigten ſich die Geſchwüre von einer beſſern Beſchaffenheit, die Tiefe derſelben füllte ſich aus, die Seitenränder zogen ſich zuſammen, die noch vorhandene ſeröſe Feuchtigkeit wurde durch das Beſtreuen mit gebranntem Alaun gehoben und die Kur damit glücklich beendigt.

No. 254. Paßſachen. I. p. 497. November.

Die Königliche Regierung wird hierdurch benachrichtiget, daß ſich, nach glaubwürdigen Angaben, nachgemachte Stempel der Stadtſiegel von

Beuthen an der Oder,
Drieſen,
Herrnſtadt in Schleſien und
Preußiſch Friedland,

in den Händen von Verbrechern befinden, und hierbei aufgefordert, ſämmtliche Unterbehörden anzuweiſen, auf die Produzenten der Päſſe, die von den Polizeibehörden obiger Städte ausgeſtellt ſein ſollen, ganz beſondere Aufmerkſamkeit zu richten.

Auch im Allgemeinen wird die Königliche Regierung hierdurch veranlaßt, gegen die Verfälſchung der Stempel und Siegel auf Päſſen, Atteſten und Legitimationen die genaueſte Wachſamkeit aufzuwenden und anwenden zu laſſen, da die Erfahrung lehrt, daß falſche Siegel von Verbrechern in kurzer Zeit und mit geringer Mühe, vorzüglich durch Thonabdrücke von den unter öffentlichen Affixis befindlichen, in Siegellack abgedruckten Siegeln gemacht werden, womit wenigſtens diejenigen getäuſcht werden, welche die Stempel oder Siegel der Päſſe und Legitimationen nicht mit Aufmerkſamkeit betrachten.

Ferner wird die Königliche Regierung beauftragt, denjenigen Beamten, denen in ihrem Departement der Debit der Paß-Formulare übertragen iſt, aufzugeben, keinem Privatmanne, ſelbſt wenn er mit einem Atteſt einer Polizeibehörde verſehen iſt, fernerhin Paßblanquets zu verabreichen, ſondern dieſe nur unmittelbar an die Polizeibehörde ſelbſt und gegen ein von dem Polizei-Dirigenten eigenhändig unterſchriebenes Rezipiſſe verabfolgen zu laſſen; ſo wie denn auch die Zahl der von den Debitkomtoirs verkauften Päſſe durch die Landräthe von Zeit zu Zeit mit den Quittungen der Polizeidirigenten zu vergleichen ſind, woraus ſich ſodann ergiebt, ob die Debitkomtoirs nicht mehr Päſſe verkauft haben, als worüber ſie ſich mit jenen Quittungen auszuweiſen vermögen.

Berlin, den 25ſten Oktober 1820.

Der Miniſter des Innern und der Polizei.
v. Schuckmann.

An
die Königliche Regierung zu Potsdam.

* * *

Potsdam, den 15ten November 1820.

Vorſtehende Verfügung wird hiermit den betreffenden Unterbehörden zur genauen Nachachtung bekannt gemacht.

Potsdam, den 18ten November 1820.

No. 255 Schlitten. I. p. 1227. November.

Die Verordnungen No. 488. des Amtsblattes vom Jahre 1812, No. 23. des Amtsblattes vom Jahre 1813, No. 333. des Amtsblattes vom Jahre 1817 und No. 288. des Amtsblattes vom Jahre 1819, nach welchen Landleute nicht mit Schlitten ohne Geläute oder ohne Deichſel zur Stadt fahren ſollen, und welche für jeden Kontraventionsfall Einen Thaler Polizeiſtrafe beſtimmen, werden hierdurch zur genaueſten Befolgung in Erinnerung gebracht.

No. 256. Transport-Art bei Waarenverſendungen nach dem Inlande durch das Ausland. a. a. 155. November.

Um Mißbräuchen vorzubeugen, wird hiermit angeordnet: daß wenn bei Waaren-Verſendungen aus dem Inlande, dahin durch das Ausland, die geſetzliche Beſtimmung, ſolche, als im freien Verkehr befangen, zu behandeln, in Anſpruch genommen wird, deren Transport-Art im Auslande nicht gewechſelt werden darf; daher man ſich entweder allein der Poſt, oder allein des Frachtfuhrwerks zur unmittelbaren Durchführung durch das Ausland bedienen muß, widrigenfalls die Waaren als fremde zu behandeln ſind. Die Königl. Regierung hat hiernach das Nöthige bekannt zu machen. Berlin, den 18. October 1820.

Finanz-Miniſterium.
von Klewiz.

An
die Königl. Regierung zu Potsdam.

* * *

Digitized by Google

Potsdam, den 12. November 1820.

Vorſtehende Miniſterial-Verfügung wird hierdurch zur pünktlichen Befolgung bekannt gemacht.

Potsdam, den 18ten November 1820.

No. 257. Formulare zu Penſionsquittungen und Lebensatteſten. 2. b. 1234. September.

Da es ſich bis jetzt ſehr häufig ereignet hat, daß die von den Penſionairs ausgeſtellten Penſionsquittungen und eingereichten Lebensatteſte wegen mangelhafter Faſſung haben zurückgeſchickt werden müſſen, und hierdurch den Penſionairs ſelbſt, neben der Verzögerung des Empfangs ihrer Penſion, auch Portokoſten, unſerer Hauptkaſſe aber eine unnütze Vermehrung der Arbeit verurſacht worden, ſo iſt der Buchdrucker Herr Sommer hieſelbſt veranlaßt worden, nach einem von uns genehmigten Schema, Formulare zu Quittungen und Lebensatteſten vorräthig zu drucken.

Wir machen dies, und daß dergleichen Formulare ſowohl bei dem Herrn Sommer hieſelbſt, als bei den Steuerämtern zu bekommen ſind, ſämmtlichen Penſionairs in unſerm Verwaltungsbezirke hierdurch bekannt, um durch Anwendung dieſer Formulare, den vorgedachten Weitläuftigkeiten und Koſten ſich ſelbſt überheben zu können.

Der Preis iſt für das Buch oder 48 Exemplare auf Acht gute Groſchen, mithin für Ein Exemplar auf zwei Pfennige Kourant feſtgeſetzt.

Bei dem Herrn Sommer können jedoch nicht einzelne Quittungen, ſondern jedesmal wenigſtens ½ Buch oder 12 Exemplare für 2 gGr. verabfolgt werden.

Zur Jahresquittung muß der vorſchriftsmäßige Stempel beigebracht werden.

Perſonalchronik.

Der bisherige interimiſtiſche Landrath, Hauptmann v. Bandemer auf Diedersdorf, iſt zum wirklichen Landrath des Teltow-Storkowſchen Kreiſes von des Königs Majeſtät ernannt worden.

Der bisherige Juſtiz-Aktuarius Ludwig Ehrenfried Karl Maurer zu Brandenburg, iſt durch das Reſkript des Juſtizminiſterii vom 15ten September c., zum Aſſeſſor bei dem Land- und Stadtgericht zu Brandenburg, mit Beibehaltung ſeiner bisherigen Geſchäfte ernannt worden.

Der bisherige Auskultator Effenbart iſt zum Kammergerichts-Referendarius befördert worden.

Der bisherige Auskultator Albrecht beim Berliniſchen Stadtgericht iſt zum Regierungsreferendarius beim hieſigen Kollegium ernannt worden.

Vermiſchte Nachrichten.

Chriſtmarkt in Potsdam.

Dem Publikum wird hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, daß der jährliche Chriſtmarkt hieſelbſt, in ſofern er nicht mit dem 6ten hieſigem

Jahrmarkte zuſammentrifft, an welchen Tagen allerdings auch Fremde den Markt beſuchen können, ausſchließlich nur von einheimiſchen Verkäufern bezogen werden kann.

Potsdam, den 7. November 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Der Profeſſor J. M. F. Schmidt zu Berlin, welcher ſich bereits durch mehrere im Verlage der Berlinſchen Kunſthandlung Simon Schropp und Komp. erſchienene geographiſche Darſtellungen vortheilhaft bekannt gemacht hat, beabſichtigt, zum Elementarunterricht in der Geographie einen nach zweckmäßiger Auswahl angeordneten Schulatlas auf Subſkription herauszugeben. Der erſte Kurſus dieſes Atlas iſt bereits fertig, und beſteht aus dem Planiglobus, und den Charten von Europa, Aſia, Afrika, Amerika und Auſtralien. Der zweite Kurſus wird die ſpezielle Ausführung der Hauptländer Europas enthalten. Um dieſe Charten, von welchen jede 22 Zoll breit und 26 Zoll hoch ſein wird, ſo gemeinnützig als möglich zu machen, und ihre Anſchaffung auch den unbemittelten Schulen oder Individuen zu erleichtern, hat der ꝛc. Schmidt aus reinem Intereſſe für die gründliche Erlernung der Geographie die Zeichnungen zu dieſen Charten unentgeldlich geliefert, und dadurch die Kunſthandlung Simon Schropp und Komp. in den Stand geſetzt, jede dieſer illuminirten Charten, welche ſich eben ſo ſehr durch eine genaue und ſorgfältige Bezeichnung der Gegenſtände, als durch eine ſaubere und gefällige Ausführung empfehlen, zu dem wohlfeilen Preiſe von zehn Groſchen Preuß. Kourant zu verkaufen; ferner erbietet ſich die gedachte Kunſthandlung, obwohl ſie von dieſen Charten wegen des feſtgeſtellten wohlfeilen Preiſes in der Regel keinen Rabat giebt, zum Beſten unbemittelter Schulen und Individuen immer anſtatt drei Exemplare, auf welche ſubſkribirt worden, vier Exemplare zu liefern, oder ſich auch für jedes vierte Freiexemplar den Abzug in baarem Gelde gefallen zu laſſen. Hiebei ſtellt es die mehrgedachte Kunſthandlung in die Willkühr eines jeden, auf Ein oder mehrere Exemplare zu ſubſkribiren.

Bei der Zweckmäßigkeit und dem wohlfeilen Preiſe dieſes Schulatlas, fordern wir hiedurch ſämmtliche Herren Superintendenten und Schulinſpektoren auf, in ihren Geſchäftsbezirken Subſkribenten zu ſammeln, und das Verzeichniß derſelben bis zum 1ſten März k. J. bei uns einzureichen.

Potsdam, den 7ten November 1820.

Königl. Preußiſche Regierung. Erſte Abtheilung.

Belobung.

Bei dem am 27ſten Oktober d. J. auf dem Hofe des Büdners Herms zu Sieversdorf entſtandenen Brande, hat ſich der dortige Büdner und Stellmacher Pein, durch Entſchloſſenheit und Pflichttreue, rühmlich ausgezeichnet.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum

47ſten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

In Folge eines Antrages des Königl. Juſtiz-Amts Gramzow zu Prenzlow, wird nach Vorſchrift der Allerhöchſten Verordnung vom 16ten Juni v. J. §. 6. hiermit bekannt gemacht, daß der Staats-Schuldſchein

No. 38944 A. über 500 Rthlr.

angeblich verbrannt iſt.

Im Fall aber, daß der Schein nicht verbrannt, ſondern auf andere Weiſe abhänden gekommen ſein ſollte, wird derjenige, welcher zum Beſitz dieſes Dokuments gelangt ſein möchte, aufgefordert, ſolches der unterzeichneten Kontrole, oder dem oben genannten Königl. Juſtiz-Amte anzuzeigen, widrigenfalls die gerichtlichen Amortiſation des Staats-Schuldſcheins No. 38944 A. über 500 Rthlr. eingeleitet werden wird. Berlin, den 29ſten Oktober 1820.

Königliche Kontrole der Staats-Papiere.

Steckbriefe.

Der in nachſtehender Beſchreibung näher bezeichnete Schullehrer Rohde aus Krempendorff, hat ſich der Verbreitung falſcher Preuß. Achtgroſchen- und Einthaler-Stücke ſchuldig gemacht, deshalb nicht zu rechtfertigen gewußt, ſich auch durch die Flucht entfernt, und es iſt ſogar einiger Verdacht der ſelbſteigenen Falſchmünzerei vorhanden. Alle Zivil- und Militär-Behörden erſuchen wir, den gedachten Rohde, falls er ſich irgendwo betreten läßt, zu arretiren und gegen Koſten-Erſtattung an uns abzuliefern. Wittſtock, den 2ten November 1820. No. 38.

Das Stiftsgericht zu Marienfließ a. d. Stepenitz.

Signalement.

Der Rohde iſt gegen 40 Jahr alt, acht bis 9 Zoll groß, von ſchlanker Statur, blaſſer hagerer Geſichtsbildung, hat ſchwarzes, krauſes Haar, ſpricht raſch im Berliner Dialekt, und führt wahrſcheinlich falſches Geld bei ſich. Bei ſeiner Entweichung trug er einen dunkelblauen Ueberrock, bunten kattunenen Halstuch, eine buntſtreifige Weſte, ſchwarzmancheſterne Beinkleider, lange Stiefeln und runden Hut. Vielleicht ſucht er ſich durch bei ſich habende Atteſte, die er früherhin vom Superintendenten Herrn Bertram zu Neuhauſen und dem Herrn Prediger Struenſee zu Stepenitz erhalten, zu legitimiren.

Google

No. 59. Der angebliche Johann Ludwig Neumann aus Thereſienſtadt in Böhmen, welcher hier wegen mangelnder Legitimation angehalten worden war, und beharrlich behauptete, von den Königl. Niederländiſchen Truppen zu Haag deſertirt zu ſein, obgleich dieſe Angabe durch die ſeinetwegen eingegangenen Nachrichten falſch befunden ward, iſt am 8ten d. M. aus der hieſigen Arbeits-Anſtalt entwichen, ehe noch ſeine heimathlichen und ſonſtigen Verhältniſſe ermittelt werden konnten. Da der Neumann durch ſeine lügenhafte Angaben den Verdacht auf ſich geladen, ein der öffentlichen Sicherheit gefährlicher Menſch zu ſein, ſo werden ſämmtliche betreffende Wohllöbliche Behörden auf den Entwichenen aufmerkſam gemacht, mit dem Erſuchen, mir für den Fall ſeiner Verhaftung davon gefälligſt Nachricht zu geben.

Potsdam, den 13ten November 1820.

Königl. Polizeidirektor hieſiger Reſidenz. Fleſche.

Perſonbeſchreibung.

Der Johann Ludwig Neumann iſt aus Thereſienſtadt in Böhmen gebürtig, evangeliſcher Religion, 37 Jahr alt, 5 Fuß 8 Zoll groß, hat röthlich braunes Haar, hohe runde Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, ſtumpfe Naſe, kleinen etwas offenſtehenden Mund, röthlichen Bart, gute Zähne, rundes und volles Kinn, und dergleichen Geſichtsbildung, geſunde Geſichtsfarbe, und iſt von ſtarker Geſtalt. Er ſpricht die deutſche Sprache im fremden Dialekte. Als beſonderes Kennzeichen hat derſelbe auf dem Rücken neben der rechten Schulter eine Narbe, ohngefähr wie ein Groſchen groß. Beide Beine ſind ſchief. Am rechten Bein nach dem Knie zu eine Narbe von einer Bleſſur. Bei der Entweichung war derſelbe bekleidet mit einem Paar grauen Tuchhoſen, einer dergleichen Weſte, einem runden Hut, wollenen Strümpfen und Schuhen, und einem Hemde, gezeichnet P. A. A.

Es iſt geſtern Abend um 6 Uhr von dem hieſigen Markte ein kiehnener, etwa 2 Fuß langer und 1 Fuß 2 Zoll hoher, auf dem Deckel mit ſchwarzer Wachsleinwand beſchlagener Kaſten entwendet worden. In demſelben haben ſich angeblich befunden:

7 thlr. baar Geld, worunter 2 thlr. in ⅓ Stücken,
80 Dutzend ½ ſeidene Maſchinen-Knöpfe mit Spiegeln,
etwa 60 Dutzend blaue ordinaire Knöpfe,
6 Pakete metallene Knöpfe, worunter 1 Paket gelbe hohe, 3 Pakete dergleichen weiße und 2 Pakete weiße flache geweſen,
2 Pfund Kamelgarn, blau, hellroth und grün,
1 Pfund Halbſeide von denſelben Farben.

Wer dem unterzeichneten Magiſtrate hierüber zuverläſſige Nachrichten zukommen laſſen kann, welche zur Entdeckung des Thäters führen, erhält eine Belohnung von 3 thlr.

Beelitz, den 15. November 1820.

Der Magiſtrat.

Die

Digitized by Google

Die zu Zerpenſchleuſe am Finow-Kanal, eine Meile von Liebenwalde und 8 Meilen von Berlin belegene, zum Nachlaß des Schmiedemeiſters Pilſecker gehörige Büdnerſtelle, nebſt Schmiede, welche auf 1098 Rthlr. 11 Gr. 10½ Pf. gerichtlich abgeſchätzet worden, ſoll Theilungs halber verkauft werden, und iſt dazu der Bietungstermin auf

den 29ſten Dezember d. J. Vormittags 10 Uhr

in der Gerichtsſtube zu Zerpenſchleuſe angeſetzt, wozu Beſitz- und Zahlungsfähige Kaufluſtige eingeladen werden. Die Taxe kann bei dem unterſchriebenen Gerichtshalter eingeſehen werden. Liebenwalde, den 13ten Oktober 1820.

Königl. Preuß. Gerichte zu Zerpenſchleuſe. Meyn.

Es ſoll der Nachlaß des verſtorbenen Konrektors Bender, beſtehend in Meublement, Kleidungsſtücken, Wäſche und beſonders deſſen Bibliothek, aus 164 Bänden, meiſt klaſſiſchen Schullehrbüchern, auf

den 14ten Dezember c.

des Vormittags um 9 Uhr in der Schulwohnung öffentlich an den Meiſtbietenden gegen ſofortige baare Bezahlung verkauft werden, welches Kaufluſtigen hierdurch bekannt gemacht wird. Treuenbrietzen, den 11ten November 1820.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Es ſollen in der Prinzl. Forſt zu Schlagenthin 1000 Stück extra ſtarke Wahlkiehnen im Ganzen oder in einzelnen Parthien, öffentlich an den Meiſtbietenden in dem auf

den 28. dieſes Monats früh 9 Uhr

auf der Gerichtsſtube zu Schlagenthin anberaumten Termin verkauft werden. Indem wir Kaufluſtige hierzu einladen, bemerken wir, daß die Kaufbedingungen in der Regiſtratur der Hochlöblichen Domainenkammer Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Auguſt von Preußen in Berlin, auf dem Forſtamte in Schlagenthin, und bei dem Juſtizamtmann Duben zu Genthin vor dem Termin eingeſehen werden können.

Genthin, den 12. November 1820.

Königl. Prinzl. Juſtiz- und Forſt-Amt Schlagenthin.

Da ſich auf meine frühere Bekanntmachung wegen des Verkaufs hieſiger Grundſtücke ſchon ſo viel Kaufluſtige gemeldet haben, daß ſich ein günſtiger Erfolg erwarten läßt, ſo habe ich nunmehro einen Termin zum öffentlichen Verkauf derſelben an die Meiſtbietenden, in Parzellen von 20 und mehrern Morgen,

auf den 14ten Dezember dieſes Jahres Vormittags um 10 Uhr

allhier zu Ganz angeſetzt, wozu alle Kaufluſtige, ſie mögen ſich bisher ſchon gemeldet haben, oder künftig erſt melden wollen, hiedurch eingeladen werden, mit der Verſicherung, daß für das Unterkommen derjenigen hier am Orte geſorgt werden wird, die wegen weiter Entfernung, oder um ſich mit den zu verkaufenden Grundſtücken noch näher bekannt zu machen, ſchon am Tage vor dem Termine hier etwa eintreffen ſollten.

Sollte das Verkaufsgeſchäft an dem Tage des Termins nicht beendiget werden, ſo wird am folgenden Tage damit fortgefahren, weshalb entfernt wohnende Kaufluſtige beſonders erſucht werden, ſich hiernach einzurichten.

Meiſtbietende, deren Vermögensumſtände mir nicht bekannt ſind, haben ihre Zahlungsfähigkeit entweder durch glaubhafte Atteſte nachzuweiſen, oder einige Sicherheit für die Erfüllung ihres Gebots in dem Termin zu beſtellen.

Ganz bei Kyritz in der Oſtpriegnitz, den 8. November 1820.

Kencke.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß auf dem hieſigen Königl. Amte diverse Sorten Obſt- und andere Bäume ſofort zu den billigſten Preiſen zu verkaufen ſind, als:

120 Schock circa, aus Zwieſelkirſchen gezogene und veredelte ſüße Kirſchbäume von den vorzüglichſten Sorten, 6 bis 8 Fuß hoch bis zur Krone und 1½ bis 2 Zoll im Durchmeſſer auf dem Stamm ſtark,

30 Schock ächte aus den Kernen gezogene ſauere Kirſchbäume von gleicher Höhe und Stärke,

150 Schock der vorzüglichſten Sorten veredelter Apfelbäume von gleicher Höhe und Stärke, wovon die Unterlage aus dem wilden Kerne gezogen iſt,

40 Schock der vorzüglichſten Sorten veredelter Birnbäume, auch von derſelben Höhe und Stärke, wovon die Unterlage ebenfalls aus dem wilden Kerne gezogen worden iſt.

Hierüber ſind auch noch eine ziemliche Anzahl Pfirſich-, Aprikoſen, Reine Claude- und andere gute Sorten Pflaumenbäume, hochſtämmig und Spalierbäume vorhanden, desgleichen große und kleine Garten-Miſpelbäume.

Endlich ſind auch noch

400 Schock circa Lombardiſche und Kanadiſche Pappeln von 14 bis 20 Fuß Höhe und 1½ bis 2 Zoll Stärke, welche in Baumſchulen gezogen ſind, und ſich ganz vorzüglich zum Auspflanzen qualifiziren, vorhanden.

Barby, den 12ten Oktober 1820. Dietze.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam.

Stück 48.

Den 1ſten Dezember 1820.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

Potsdam, den 22ſten November 1820.

No. 258. Berichtigung der Abgabenreſte bis Ende 1819 durch Naturalien. I p. 2b. 1204 November.

Im Verfolg der, über die Berichtigung der bis Ende 1819 rückſtändigen Abgaben durch Naturalien, unterm 8ten d. M. erlaſſenen Verfügung (Amtsblatt No. 247.) wird hierdurch bekannt gemacht, daß der diesjährige Martini-Marktpreis von Berlin,

für den Scheffel Roggen	1 Rthlr.	3 Gr.	9 Pf.
⸗ ⸗ ⸗ Hafer	— ⸗	15 ⸗	3 ⸗
⸗ ⸗ Zentner Heu	1 ⸗	2 ⸗	— ⸗
⸗ das Schock Stroh	6 ⸗	4 ⸗	— ⸗

betragen hat.

Die betreffenden Behörden haben die vom 1ſten Januar k. J. ab, auf Abgabenreſte zu bewirkenden Ablieferungen, nach den gedachten Preiſen zu berechnen, ſich auch hiernach bei Zuſammenſtellung der unterm 8ten d. M. erforderten Nachweiſung zu achten.

Potsdam, den 22ſten November 1820.

No. 259. Ausführung des neuen Gewerbſteuer-Geſetzes. 2. 3. 941. November.

Zufolge Verfügung Eines Königl. Hohen Finanzminiſteriums vom 10ten d. M. wird hierdurch bekannt gemacht, daß der 1ſte Januar k. J. als der Zeitpunkt angeordnet iſt, von welchem ab die Gewerbſteuer nach dem Geſetz vom 30ſten Mai d. J. erhoben werden ſoll, und daß dieſerwegen die Kreis- und Kommunalbehörden mit der erforderlichen Anweiſung verſehen worden ſind.

In Hinſicht auf die Ausführung des gedachten Geſetzes werden noch folgende Vorſchriften ertheilt.

1) Sowohl jetzt, als künftig iſt es erforderlich, daß der, welcher

a. ein Gewerbe zuerſt anfangen will,

b. ein ſteuerfreies Gewerbe dahin ausdehnt, daß es ſteuerpflichtig wird,
c. ſein bisheriges Gewerbe im Orte aufgiebt,
d. ein Gewerbe umherziehend betreiben will, und dazu eines Gewerbſcheins bedarf, und endlich
e. zur Fortſetzung ſeines Gewerbes im folgenden Jahre, aus polizeilichen Gründen, Zeugniſſe beibringen muß — (Geſetz vom 7 September 1811. §. 131.) in den drei erſten Fällen allemal ſogleich, und in den beiden letztern alle Jahr, zur Zeit, wenn die Aufnahme der Steuerrollen geſchehen ſoll,

der Kommunalbehörde Anzeige einreiche, welche die Verpflichtung hat, über die geſchehene Meldung ad a., b., c., eine ſchriftliche Beſcheinigung zu ertheilen.

2) Gewerbtreibende in Städten der 4ten Abtheilung und auf dem platten Lande müſſen die Anmeldung, daß ſie umherziehen wollen, bei den Landräthen — Gewerbtreibende aber in den Sädten der 2ten und 3ten Abtheilung (davon die in der 3ten durchs Amtsblatt werden bekannt gemacht werden) haben dieſe Anmeldung bei ihrer Kommunalbehörde zu machen.

3) Für Perſonen, welchen die Betreibung eines umherziehenden Gewerbes geſtattet wird, werden die Gewerbſcheine (ehemals Hauſirſcheine) vom 1ſten Januar k. J. ab, nach unten abgedrucktem Muſter ausgefertigt werden.

Bei Aushändigung des Gewerbſcheins muß der Extrahent ſeinen Namen eigenhändig darauf ſchreiben, und die Steuer fürs ganze Jahr beim Steuerempfänger einzahlen. An dieſen werden auch die Gewerbſcheine für ein abgelaufenes Jahr zurückgeliefert.

4) Kein Gewerbe, welches umherziehend betrieben wird, darf vor dem Beſitz eines Gewerbſcheins angefangen werden. Um indeſſen Fremden, die ins Land kommen, um ein an ſich zuläſſiges Gewerbe umherziehend zu betreiben, den Aufenthalt zu erſparen, der damit verknüpft iſt, wenn dieſelben erſt die Zufertigung eines Gewerbſcheins durch uns abwarten ſollen, ſind die Landräthe in den Kreiſen an der Grenze, namentlich der Landräth v. Kröcher zu Lohme, v. Petersdorff zu Bootz bei Lenzen, v. Ziethen zu Wuſtrau, v. Winterfeld zu Prenzlau, v. Arnim zu Templin, und v. Rochow zu Golzow ermächtigt, in ſolchen Fällen Gewerbſcheine zu ertheilen.

5) Die unentgeldliche Ertheilung von Gewerbſcheinen für umherziehende Perſonen findet in der Regel zwar nicht Statt, jedoch kann für Invalide, welche, um ihren nothdürftigen Unterhalt zu finden, als Leiermänner und Muſikanten oder umherziehend ein anderes Gewerbe ſeither betrieben haben, nach der Beſtimmung des Königs Majeſtät, ausnamsweiſe, auch unentgeldlich der Gewerbſchein gegeben werden.

6) Der Gewerbſchein befreiet keinen Inhaber von Beobachtung der Vorſchriften des allgemeinen Paßreglements.

7) Perſonen, welche ſich durch die ihnen auferlegte Gewerbſteuer prägravirt glauben, müſſen ſich, mit Bezeichnung ihrer Nummer in der Steuerrolle und unter Anführung der Gründe, nach §. 33. b. des Geſetzes, in der 4ten Abthei-

Digitized by Google

lung an die Kreisbehörde (Landräthe), und in den drei erſten Abtheilungen an die Kommunalbehörde wenden.

8) Wegen der bei Entrichtung der Gewerkſteuer ſäumig gebliebenen Steuerpflichtigen, wird ganz nach §. 5. seq. der Klaſſenſteuer-Inſtruktion vom 29ſten Auguſt d. J. (Amtsblatt Stück 36.) verfahren werden.

Die Ortsbehörden werden jeden Orts bekannt machen, wen ſie zum Gewerbſteuer-Erheber ernannt haben.

Gewerbſchein

N.° ______

gültig für das Jahr 18   und nicht länger.

Wappen.

Gegenwärtiger Gewerbſchein iſt dem   Kreiſe auf wohnhaft zu   im
ſein Anſuchen ertheilt worden, und giebt ihm die Befugniß

Allen, ihn und ſein Gewerbe treffenden polizeilichen Beſtimmungen bleibt er unterworfen, und muß ſich an jedem Orte, wo er ſein Gewerbe ausüben will, zuvor bei der Ortsobrigkeit melden.

den   ten   18

Königl. Regierung.

Stempel.

Eigenhändige Unterſchrift des Inhabers.

In meiner Gegenwart eigenhändig unterzeichnet.

Ort den   ten   Der Steuerempfänger

N. N.

Bemerkung.

Wenn bei dem Gewerbe Gehülfen zugezogen werden, müſſen dieſe in dem Gewerbſchein namentlich aufgeführt werden.

Google

Potsdam, den 25. November 1820.

No. 260. Einziehung und Abführung der Steuern u. Gefälle. 2. b. 929. November.

Sämmtlichen Verwaltungs-Kaſſen- und Rechnungs-Behörden werden hiedurch die, wegen Einziehung und Abführung der Steuern und Gefälle, und wegen des Jahresabſchluſſes ergangenen Verfügungen in Erinnerung gebracht, und werden dieſelben namentlich auf die Verfügung vom 18. Dezember v. J. (Amtsblatt 1819. pag. 318) verwieſen.

Beſonders wird hier noch bemerkt, daß nach höherer Beſtimmung die Regierungs-Kaſſe bereits am 12. Februar k. J., mithin einen Monat früher, wie im vorigen Jahre, ihre Bücher für das Jahr 1820 abſchließen wird. Diejenigen Spezial-Kaſſen, welche bis jetzt auch ſpäter abgeſchloſſen haben, müſſen daher ihre Bücher für 1820 bereits ſpäteſtens am 15. Januar k. J. abſchließen; die Domainen-, Pacht- und Rentämter werden deshalb insbeſondere auf die beſonders an dieſelben ergangene Verfügung von heute verwieſen.

Perſonalchronik.

Dem Oberförſter Behm zu Bötzow iſt die durch das Ableben des Oberförſters Langefeld zu Rüdersdorf vakant gewordene Oberförſterſtelle übertragen, und die dadurch erledigte Oberförſterſtelle zu Bötzow dem auf Wartegeld ſtehenden Forſtinſpektor von Esmann, einſtweilen und bis zu ſeiner Wiedereinrückung in eine Forſtinſpektor-Stelle, verliehen worden.

Predigtamtskandidaten.

Bei der am 3ten November d. J. veranſtalteten Prüfung pro ministerio ſind folgende Kandidaten für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden:

Guſtav Adolph Glöckner, Kollaborator bei dem Friedrich-Werderſchen Gymnaſio zu Berlin,
Chriſtian Gottlieb Stöhr, Rektor zu Lieberoſe,
Johann Wilhelm Rückert, Lehrer bei der Schule der Böhmiſchen Gemeine zu Berlin,
Karl Auguſt Weinholz, Privatlehrer zu Frankfurth an der Oder,
Karl Gottlob Boche, Rektor zu Droſſen und
Chriſtian Anton Wilhelm Döring, zu Trebitz bei Lieberoſe.

Der zuerſtgenannte Kandidat Glöckner hat die Zenſur ſehr gut beſtanden erhalten.

Vermiſchte Nachrichten.

Wegen des Neubaues der, auf der Straße von Berlin nach Fürſtenwalde befindlichen Brücke bei Rahnsdorf, iſt die Paſſage daſelbſt auf unbeſtimmte Zeit geſperrt, und muß inzwiſchen der Weg über das Sterngeſtell eingeſchlagen werden.

Potsdam, den 23ſten November 1820.

Königl. Preußiſche Regierung. Erſte Abtheilung.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum

48ſten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Dem Zwecke der hieſigen Friedensgeſellſchaft gemäß, ſind im erſten Jahre ihrer Wirkſamkeit bereits drei vorzüglich talentvolle Söhne armer Wittwen mit Stipendien unterſtützt worden. Zwei derſelben ſtudiren in Berlin, der dritte beſucht das dortige Joachimsthaler Gymnaſium. Drei andere, von denen zwei das hieſige Gymnaſium frequentiren, der dritte aber das Joachimsthaler Gymnaſium beſucht, ſind auf Koſten der Geſellſchaft mit den nöthigen Büchern verſehen worden. Von allen ſind in Hinſicht ihres Fleißes, ihrer Talente und ihres ſittlichen Betragens die vortheilhafteſten Zeugniſſe eingegangen.

Was den Zuſtand der Kaſſe betrifft, ſo war zu Ende des Jahres 1819 ein Beſtand geblieben von . . . . . 575 Thaler in Staats-Papieren und 117 Thaler 22 Gr. Kourant.

Im Jahre 1820 hat die Einnahme betragen, wie folgt:

a. an Reſten von 1819		8 Thlr.		
b. an Geſchenken		7 „		
c. an Zinſen		25 „		
d. an kurrenten Beiträgen		399 „	16 Gr.	
e. an Extraordinariis		13 „	— „	
Summa .		452 Thlr.	16 Gr.	
Hiervon ſind im Laufe des Jahres 1820 ausgegeben		140 Thlr.	8 Gr.	
Reſt .		312 Thlr.	8 Gr.	
Hierzu der Beſtand von 1819 mit 575 Thlr. in Staatspap.		117 Thlr.	22 Gr.	K.
beträgt alſo das Vermögen der Anſtalt . . .	575 Thlr. Staatspapiere	430 Thlr.	6 Gr.	K.
An Reſten ſtehen noch offen pro 1819	14 Thlr. 12 Gr.			
pro 1820	150 „ 16 „			
	165 Thlr. 4 Gr.			

Da nach den Statuten der Geſellſchaft §. 32. jedesmal der 10te Theil der wirklichen Jahreseinnahme am Schluß des Rechnungsjahres zum Kapital geſchlagen werden muß, ſo ſind vorläufig 45 Thlr. zum Kapital geſchlagen worden.

Da ferner, nach einem ſpätern Beſchluſſe der Geſellſchaft, in jedem Jahre nicht mehr ausgegeben werden darf, als die übrig bleibenden 9 Zehntel der Einnahme des vorhergehenden Jahres betragen, ſo wird die Geſellſchaft für das nächſte

Google

Jahr die Summe von 407 Thlr. 16 Gr. zu verwenden haben, es ſei denn, daß durch Eingang der Reſte und durch neue Beiträge die Einnahme pro 1820 ſich noch vermehren ſollte, da dann über eine höhere Summe wird disponirt werden können.

Uebrigens ſind von den hier anweſenden Mitgliedern der Geſellſchaft ſämmtliche bisherige Beamtete für das 2te Jahr aufs Neue gewählt worden, und haben ſich dieſelben zur Fortſetzung ihres Amtes bereitwillig erklärt.

Der wohlthätige Zweck der Geſellſchaft und der glückliche Erfolg, welcher ſchon im erſten Jahre ihres Entſtehens ihre Bemühungen gekrönt hat, läßt ſie auch ferner auf die Unterſtützung wohlthätiger Menſchenfreunde hoffen.

Potsdam, den 7ten November 1820.

Die Direktion der hieſigen Friedensgeſellſchaft.
v. Brenn.

Es hat ſich auf der Weide bei Perwenitz, Amts Bötzow, ein ſchwarzbrauner Wallach, 9 Jahr alt, 4 Fuß 8 Zoll hoch mit einer kleinen Bleſſe eingefunden, wovon der Eigenthümer bis jetzt nicht ausgemittelt werden können. Derſelbe wird daher hiermit aufgefordert, ſich binnen 4 Wochen dazu gehörig zu legitimiren, widrigenfalls dies Pferd öffentlich verkauft, und über den Betrag des Kaufgeldes nach geſetzlicher Vorſchrift verfügt werden wird.

Flatow, den 15ten November 1820.

Königl. Landrath Oſthavelländiſchen Kreiſes.
v. Pleſſen.

Auf Antrag der Erben des hier verſtorbenen Apothekers und Bürgermeiſters Arndt ſollen Theilungshalber die hier belegenen, von demſelben nachgelaſſenen Grundſtücke, nemlich: zwei Häuſer, von welchen das eine maſſiv, zu einer Apotheke und einem Kaufmannsladen eingerichtet, das andere aber von Fachwerk erbauet iſt, nebſt Nebengebäuden, dahinter belegenem Garten und einem Morgen Acker, welches alles auf 1405 Rthlr. 6 Pf. abgeſchätzt iſt, desgleichen das mit den Häuſern bisher verbunden geweſene und noch verbundene Apotheker-Privilegium, welches vom Taxanten Herrn Tiefenſee nach der Berechnung von 400 Rthlr. Medizinal-Einnahme auf 500 Rthlr. abgeſchätzet iſt, aber mit Ausſchluß der Waarenvorräthe, Medizinalien, Handelsutenſilien und Geräthe, welche hiernächſt, wenn feſtſteht, wer der Meiſtbietende geblieben, dieſem nach einem dann davon aufzunehmenden Handels-Inventar beſonders überlaſſen werden ſollen, oder von ihm mit übernommen werden müſſen, meiſtbietend verkauft werden. Hierzu ſteht ein Termin auf

den 19ten Dezember a. c.

Vormittags 9 Uhr in hieſiger Gerichtsſtube an, und werden Beſitz- und Zahlungsfähige Kaufluſtige aufgefordert, in dieſem Termine zu erſcheinen, mitzubieten und nach Befinden den Zuſchlag zu gewärtigen. Noch wird bemerkt, daß zu den Grundſtücken ein Zinsgarten gehört, welcher nicht mit abgeſchätzt iſt, weil nicht feſtſteht, ob er, wie aber zu vermuthen, unwiderrufliches Eigenthum iſt. Unbekannte und nicht hinlänglich ſichere Bieter müſſen Sicherheit nachweiſen, wenn auf ihre Gebote Rückſicht genommen werden ſoll. Die Taxen können hier jeden Sonnabend Vormittag in der Gerichtsſtube eingeſehen werden.

Alt-Ruppin, den 1ſten November 1820.

Königl. Preuß. Kurmärkſches Domainen-Juſtizamt.

Die dem Mühlenmeiſter David Nevir gehörigen, auf Babertsberg belegenen Grundſtücke, beſtehend:

a. in Wohn-, Stall- und Wirthſchaftsgebäuden,

b. in zwölf Morgen Gartenland,

c. in einem Fundament zur holländiſchen Windmühle, die abgebrannt, und zu deren Wiederaufbau die Hölzer in der Spandower, Pechteicher, und Groß-Schönebecker Forſt unentgeltlich bewilligt und aſſignirt ſind, mit Branntweinbrennerei und Backgerechtigkeit, und der Befugniß, das Gebäcke in der Stadt Potsdam verkaufen zu dürfen,

welche nach der gerichtlichen Taxe, die täglich in unſerer Regiſtratur nachgeſehen werden kann, auf 8267 Rthlr. 4 Gr. 6 Pf. abgeſchätzt ſind, ſollen Schuldenhalber in den auf hieſigem Rentamte am neuen Markte No. 1. angeſetzten Bietungs-Terminen

auf den 1ſten Februar, 2ten April und 1ſten Juni 1821.

Morgens 10 Uhr, davon der letzte peremtoriſch iſt, öffentlich an den Meiſtbietenden gegen baare Zahlung in Kourant verkauft werden. Dies wird den Kaufluſtigen mit der Nachricht bekannt gemacht, daß dem Meiſtbietenden die Grundſtücke im letzten Termin für das Meiſtgebot, nach Genehmigung der Intereſſenten, und ſofern nicht geſetzliche Umſtände ein Anderes nothwendig machen, zugeſchlagen werden. Uebrigens werden alle diejenigen welche an gedachte Grundſtücke unbekannte Realanſprüche haben, aufgefordert, ſolche längſtens in dem letzten Termine nachzuweiſen, widrigenfalls ſie mit ihren Anſprüchen an gedachte Grundſtücke präkludirt, und ihnen ſowohl gegen den Käufer als gegen die Gläubiger, unter welche das Kaufgeld vertheilt wird, ein ewiges Stillſchweigen auferlegt werden ſoll.

Potsdam, den 2ten November 1820.

Königl. Preuß. Juſtizamt hieſelbſt.

Die zum Nachlaſſe der verſtorbenen verehelichten Dohr, Marie Eliſabeth geborne Müller zu Königsberg gehörige, bei Kyritz belegene Bockwindmühle, No. 22. Hypothekenbuchs, mit einem Mahlgange und zwei Hirſeſtampfen, nebſt Wohnhauſe, einer Scheune und einem Stalle, ungefähr 5 Morgen Ackerland und 2 Morgen Wieſen, der Weidefreiheit für 3 Kühe und 4 Schweine, gerichtlich gewürdigt zu 2467 Rthlr. 12 Gr. Kourant, ſoll Theilungshalber in den, auf den

4ten Dezember d. J., 3ten Februar und 3ten April 1821,

Vormittags um 10 Uhr in der Gerichtsſtube zu Königsberg angeſetzten Terminen, davon der letzte peremtoriſch iſt, an den Meiſtbietenden öffentlich verkauft werden.

Kyritz, den 19ten September 1820.

Das v. Calboſche Patrimonialgericht zu Königsberg.

Die Holländerei meines Gutes hieſelbſt, aus 90 Kühen beſtehend, ſoll von Johannis 1821 auf zwei hinter einander folgende Jahre, öffentlich dem Meiſtbietenden verpachtet werden. Es ſteht hierzu ein Termin auf den 19ten Januar 1821 um 10 Uhr Vormittags, hieſelbſt an, und können die Bedingungen täglich bei mir eingeſehen werden.

Freyne bei Pritzwalk den 1ſten November 1820.

v. Grävenitz.

Da ſich auf meine frühere Bekanntmachung wegen des Verkaufs hieſiger Grundſtücke ſchon ſo viele Kaufluſtige gemeldet haben, daß ſich ein günſtiger Erfolg erwarten läßt, ſo habe ich nunmehro einen Termin zum öffentlichen Verkauf derſelben an die Meiſtbietenden, in Parzellen von 20 und mehrern Morgen,

auf den 14ten Dezember dieſes Jahres Vormittags um 10 Uhr

allhier zu Ganz angeſetzt, wozu alle Kaufluſtige, ſie mögen ſich bisher ſchon gemeldet haben, oder künftig erſt melden wollen, hiedurch eingeladen werden, mit der Verſicherung, daß für das Unterkommen derjenigen hier am Orte geſorgt werden wird, die wegen weiter Entfernung, oder um ſich mit den zu verkaufenden Grundſtücken noch näher bekannt zu machen, ſchon am Tage vor dem Termine hier etwa eintreffen ſollten.

Sollte das Verkaufsgeſchäft an dem Tage des Termins nicht beendiget werden, ſo wird am folgenden Tage damit fortgefahren, weshalb entfernt wohnende Kaufluſtige beſonders erſucht werden, ſich hiernach einzurichten.

Meiſtbietende, deren Vermögensumſtände mir nicht bekannt ſind, haben ihre Zahlungsfähigkeit entweder durch glaubhafte Atteſte nachzuweiſen, oder einige Sicherheit für die Erfüllung ihres Gebots in dem Termin zu beſtellen.

Ganz bei Kyritz in der Oſtpriegnitz, den 8. November 1820.

Kencke.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam.

Stück 49.

Den 8ten Dezember 1820.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

Potsdam, den 27ſten November 1820. **No. 261.**

Anſtellung der Militair-Invaliden als ſtädtiſche Unter-bediente. I. p. 1369. Juni.

Mit Bezug auf die Verordnung vom 29ſten Mai c, (8tes Stück No. 606. der diesjährigen Geſetzſammlung)

die Berückſichtigung invalider Militairperſonen bei Beſetzung ſtädtiſcher Poſten betreffend,

werden die Herren Landräthe aufgefordert, auf Befolgung dieſes Geſetzes zu halten, und ſich zu dem Ende von den Magiſtraten die vorgefallenen Beſetzungen jährlich nachweiſen zu laſſen, daraus eine Generalnachweiſung für ihren Kreis anzufertigen, und dieſelbe zu Ende jeden Jahres dem Königl. Departement für die Invaliden einzureichen. Die Magiſtrate der Städte haben ſich nach vorſtehender Verfügung zu achten, und der Magiſtrat in Potsdam hat dieſe Nachweiſung direkte dem Königl. Departement für die Invaliden einzuſenden.

Potsdam, den 29ſten November 1820. **No. 262.**

Servisbeiträge und deren Einſendung vom 1ſten Januar 1821 ab. Ca. I p. 629. November.

Nach §. 6. des Abgaben-Geſetzes vom 30ſten Mai d. J. wird der von den Städten bisher entrichtete Servis künftig und vom 1ſten Januar 1821 ab zu den Staatskaſſen eingezogen. Dieſem gemäß werden die Magiſtrate der servispflichtigen Städte des hieſigen Regierungsdepartements hierdurch angewieſen, den von den Städten vom 1ſten Januar k. J. ab zu entrichtenden Servis in monatlichen Raten an diejenige Kaſſe zu zahlen, an welche die Mahl- oder Klaſſen-Steuer der Stadt berichtigt wird. Die Städte Potsdam, Brandenburg, Neuſtadt-Eberswalde, Prenzlow, Spandow, Neu-Ruppin, Wrietzen, Rathenow, Schwedt und Wittſtock zahlen mithin an die betreffenden Steuer-Kaſſen, ſämmtliche übrige Städte an die betreffende Kreis-Kaſſe.

Die Beiträge müſſen prompt und mit Eintritt jeden Monats für denſelben bei Vermeidung der Beitreibung abgeführt werden; die Servis-Liquidationen werden,

Google

wie bisher, zur Feſtſetzung eingereicht. Wegen der etwa vor Feſtſetzung der Liquidationen den Städten zu den Zahlungen benöthigten Summen, müſſen die Magiſtrāte beſondere Anträge bei Zeiten machen, und darf deshalb mit monatlicher Abführung des Serviſes nicht eingehalten werden. Die etwa nach dem Schluß des laufenden Jahres noch verbliebenen Rückſtände bis zum Schluſſe des Jahres 1820, werden noch zur Haupt-Kommunal- und Inſtituten-Kaſſe eingeſandt.

Potsdam, den 1ſten Dezember 1820.

No. 263
Servisliquidationen.
C. m. 157.
Dezember.

Es iſt bemerkt worden, daß bei Zuſammenſtellung der Servisliquidationen die Vorſchriften des Servisregulativs vom 17ten März 1810 und der in Gefolge deſſelben ergangenen Beſtimmungen nicht gehörig befolgt werden, wodurch nur zu häufig unnöthige Schreiberei und ein nachtheiliger Aufenthalt bei Zuſammenſtellung der vierteljährlichen Haupt-Nachweiſungen herbeigeführt worden. Wir ſehen uns deshalb veranlaßt, die gedachten Beſtimmungen, die eigentlich in jeder Rathhäuslichen Regiſtratur in einem General-Aktenſtück befindlich ſein müſſen, nochmals einzuſchärfen, da wir unnachſichtlich eine jede uns untergebene Behörde, welche die Servisliquidationen nicht vorſchriftsmäßig anfertigt, in Einen Thaler Strafe nehmen werden. Etwanige Bedenken über Serviszahlungen müſſen beſonders und zur gehörigen Zeit, aber nicht bei Einreichung der Liquidationen zur Sprache gebracht, noch weniger dürfen dergleichen zweifelhafte Zahlungen, auf den möglichen Fall, daß ſolche ſtehen bleiben, ſogleich zur Liquidation gebracht werden.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

No. 24.
Ablieferung der Strafgelder ꝛc.

Den Untergerichten im Departement des Kammergerichts wird hierdurch bekannt gemacht, daß bis zu der zu erwartenden weiteren Erörterung der Beſtimmungen des § 10. des Abgabengeſetzes vom 30. Mai c., die Ablieferung der nach dem 1. Januar f. eingehenden Strafgelder, herrnloſer Erbſchaften und anderer den Magiſträten zugefallenen Nutzungen der Gerichtsbarkeit, vorläufig einzuſtellen iſt.

Berlin, den 27. November 1820.

Perſonalchronik.

Die durch die Penſionirung des Forſtmeiſters Schultze erledigte Stelle als Forſtinſpektor für die Forſtinſpektion Potsdam iſt dem Forſtinſpektor von Löwenclau ertheilt worden.

Der bisherige Stadtgerichts-Auskultator von Böhn iſt zum Kammergerichts-Referendarius befördert worden.

Der Schulamts-Kandidat Karl Gottlob Alexander Rambohr iſt als Collaborator am Gymnaſium zu Brandenburg beſtellt, und als ſolcher beſtätigt worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum

49ſten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Der Küſter Hartmann aus Chriſtinendorf, Amts Zoſſen, wird ſeit dem 11ten d. M. Abends vermißt.

Sämmtliche Behörden werden aufgefordert, Nachforſchungen wegen des unten näher beſchriebenen ꝛc. Hartmann anzuſtellen, und uns die etwanigen Reſultate derſelben ſofort anzuzeigen.

Der Hartmann iſt 56 Jahr alt, 4 Fuß 5 Zoll groß, hat ſchwarzgraues Haar, ovale Stirn, ſchwarze Augenbraunen, graue Augen, lange gebogene Naſe, aufgeworfenen Mund, ſchwarzen Bart, ſpitzes Kinn, worin eine kleine Vertiefung, länglich ſchwarzbraunes Geſicht und mittlere unterſetzte Statur.

Bekleidet war er mit einem dunkelblauen Oberrock, ſchwarzer Weſte, ſchwarzem Halstuche, ſchwarzen langen Beinkleidern und noch ganz guten Stiefeln. Die Kopfbedeckung war eine dunkelblaue Tuchmütze mit einem Schirme. Derſelbe hatte auch einen Bruchſchaden. Potsdam, den 26ſten November 1820.

Königl. Preußiſche Regierung. Erſte Abtheilung.

Bei dem Königl. Juſtiz-Amte Münchehofe iſt die dem verſtorbenen Mühlenbeſitzer Johann Peter Friedrich Strauch zugehörige, bei Hermsdorff am Dahme-Fließ belegene Waſſer-, Mahl-, Schneide- und Graupenmühle, nebſt Zubehör an Gebäuden, Aeckern, Gärten, Wieſen, Rechten und Gerechtigkeiten, mit der davon aufgenommenen, in der Juſtiz-Amts-Regiſtratur zu Buchholz täglich einzuſehenden gerichtlichen Verkaufstaxe der 12,388 Rthlr. 11 gr. 3 pf., auf den Antrag eines hypothekariſchen Gläubigers ſubhaſtirt, und ſind die Bietungs-Termine auf

den 12 Februar, den 13. April und den 18. Juni 1821,

jedesmal Vormittags um 11 Uhr auf der Amtsgerichtsſtube alhier zu Buchholz, dergeſtalt angeſetzt worden, daß in dem letzten peremtoriſchen Bietungstermine, falls nicht beſondere rechtliche Umſtände ein anderes nothwendig machen, dem Meiſtbietenden, nach vorgängiger Einholung des Konſenſes der Königlichen Hochlöblichen Regierung, der Zuſchlag unfehlbar ertheilt werden ſoll.

Buchholz, den 27. September 1820.

Königl. Preuß. Juſtiz-Amt Münchehofe.

Auf den Antrag der Königl. Regierung zu Potsdam iſt zum öffentlichen Verkauf des unweit der Stadt Storkow belegenen, von dem Oberamtmann Bütow bisher erbpachtsweiſe beſeſſenen, im Hypothekenbuche Vol. I. Pag. 21. ſeq. verzeich-

Digitized by Google

neten, nach der gerichtlichen Taxe auf 183 Rthlr. 6 Gr. 7 Pf. gewürdigten Weinberges, nebſt Pertinenzien, an den Meiſtbietenden, ein nochmaliger peremtoriſcher Bietungstermin auf

den 22ſten Dezember 1820 Vormittags 10 Uhr

im hieſigen Juſtizamte anberaumt worden, und werden Kaufluſtige hierdurch aufgefordert, in dieſem Termin ihr Gebot abzugeben, worauf der Zuſchlag an den Meiſtbietenden, wenn ſonſt kein rechtliches Hinderniß obwaltet, erfolgen ſoll.

Storckow, den 16ten Oktober 1820. Königl. Preuß. Juſtiz-Amt.

---

100 Klafter Elſen — größtentheils Knüppel-Holz, im Jahr 1819 geſchlagen und auf der Koſſätenhütung zu Dahlwitz befindlich, ſo wie 30 Klafter Kiehnenholz, am Rangsdorfer See befindlich und ſeit 1818 geſchlagen, ſollen auf Befehl des Königl. Kammergerichts in dem hiezu auf

den 22. Dezember Morgens 10 Uhr

zu Dahlwitz anberaumten Termin an den Meiſtbietenden, gegen gleich baare Zahlung in Silbergeld, verkauft werden. Ich lade Kaufliebhaber ein, in dem Termin ſich einzufinden, um ihr Gebot abzugeben.

Zoſſen, den 27. Novbr. 1820. Schwarz, Königl. Juſtizamtmann.

Da ſich auf meine frühere Bekanntmachung wegen des Verkaufs hieſiger Grundſtücke ſchon ſo viele Kaufluſtige gemeldet haben, daß ſich ein günſtiger Erfolg erwarten läßt, ſo habe ich nunmehro einen Termin zum öffentlichen Verkauf derſelben an die Meiſtbietenden, in Parzellen von 20 und mehrern Morgen,

auf den 14ten Dezember dieſes Jahres Vormittags um 10 Uhr

allhier zu Ganz angeſetzt, wozu alle Kaufluſtige, ſie mögen ſich bisher ſchon gemeldet haben, oder künftig erſt melden wollen, hiedurch eingeladen werden, mit der Verſicherung, daß für das Unterkommen derjenigen hier am Orte geſorgt werden wird, die wegen weiter Entfernung, oder um ſich mit den zu verkaufenden Grundſtücken noch näher bekannt zu machen, ſchon am Tage vor dem Termine hier etwa eintreffen ſollten.

Sollte das Verkaufsgeſchäft an dem Tage des Termins nicht beendiget werden, ſo wird am folgenden Tage damit fortgefahren, weshalb entfernt wohnende Kaufluſtige beſonders erſucht werden, ſich hiernach einzurichten.

Meiſtbietende, deren Vermögensumſtände mir nicht bekannt ſind, haben ihre Zahlungsfähigkeit entweder durch glaubhafte Atteſte nachzuweiſen, oder einige Sicherheit für die Erfüllung ihres Gebots in dem Termin zu beſtellen.

Ganz bei Kyritz in der Oſtpriegnitz, den 8. November 1820. Kencke.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam.

Stück 50.

Den 15ten Dezember 1820.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

No. 264. Krieges-anleihe von 1745. 2. d. 1718. November.

Das Publikum iſt bereits durch die allerhöchſte Kabinetsordre vom 26ſten September d. J., Geſetz-Sammlung No. 628., von den Maasregeln in Kenntniß geſetzt, welche ergriffen werden ſollen, um die Angelegenheiten der

Krieges-Anleihe von 1745

in Ordnung und zum Abſchluſſe zu bringen. Die ſämmtlichen noch nicht befriedigten Intereſſenten dieſes Theils der Staats-Schuld werden deshalb hiermit aufgefordert, ihre Anſprüche aus derſelben nach Anleitung dieſer Königl. Verordnung in der darin bezeichneten Art geltend zu machen.

Diejenigen, welche Beiträge zu dieſer Anleihe nicht unmittelbar dem Staate, ſondern an Magiſtrate, Stifte oder Vaſallen gegeben haben, welche damals ermächtigt wurden, den ihnen zugeſchriebenen Antheil, in ſofern ſie ihn aus eigenen Mitteln nicht aufbringen konnten, zu negotiiren, Schuldverſchreibungen darüber auszuſtellen, und die zur Sicherheit angewieſenen Akziſe-Gefälle zu verpfänden, müſſen ſich ungeſäumt entſchließen, ob ſie ſich deshalb an dem Staat unmittelbar, oder an den Magiſtraten, Stiften oder Vaſallen halten wollen, mit den ſie oder ihre Vorbeſitzer kontrahirt hatten. Von dieſem Entſchluſſe haben ſie demnächſt ſchriftlich, nicht blos die Ausſteller ihrer Verſchreibungen, ſondern auch die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden zu unterrichten, damit erſtere darnach ihre Maasregeln ergreifen, und ſich deshalb an den Staat regreſſiren können. Wer dieſer Auflage bis zum

letzten März 1821

nicht genügt, der verliert dadurch die Befugniß zu wählen, und muß alsdann unbedingt als Staatsgläubiger betrachtet werden.

Was dagegen das Verhältniß der Intereſſenten dieſes Darlehns zum Staate betrifft, gleichviel ob ſie mit demſelben in Verbindung unmittelbar ſtehen, oder nach dem obengeſagten geſetzt werden, ſo ergeht an dieſe hiermit die Aufforderung, ihre diesfällige Anſprüche der unten bemerkten Behörde zeitig, und ſpäteſtens bis zum

letzten Juni 1821

anzuzeigen, den Betrag ihrer Forderung an Kapital und Zinſen zu liquidiren, und die Original-Schuldverſchreibung, wo dergleichen aber nicht ausgeſtellt iſt, die in der erwähnten Kabinetsordre vorgeſchriebenen Legitimationsſtücke beizufügen. Wer innerhalb dieſer Friſt ſeine Anſprüche an den Staat aus der Krieges-Anleihe von 1745 bei der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden anzumelden unterläßt, geht derſelben mit Eintritt des 1ſten Juli 1821 verluſtig.

Berlin, den 11ten November 1820.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. von der Schulenburg. von Schütze. Beeliz. D. Schickler.

Potsdam, den 11ten Dezember 1820.

Vorſtehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

No. 265. Servis- und Einquartirungsweſen. I. m. 4. Dezember.

Nach dem §. 10. des Steuergeſetzes vom 30ſten Mai d. J. hören auf:

a. das Natural-Quartier des garniſonirenden Militairs in den Bürgerhäuſern, und zwar der Offiziere binnen längſtens ſechs Monaten nach Verkündigung des Geſetzes, der Gemeinen und Unteroffiziere aber in dem Verhältniſſe, in welchem die Kaſernen-Einrichtung nach dem Maaße der vorhandenen Mittel fortſchreiten kann,

b) vom Jahre 1821 ab die außerordentlichen Zuſchüſſe der Städte zum reglementsmäßigen Servis für die Offiziere, oder der ſogenannte Hülfsſervis.

Es behalten alſo nur noch

1) die nicht in die Kathegorie der Offiziere, ſondern in die der Unteroffiziere überhaupt gehörenden Militairperſonen, nemlich die Feldwebel, Wachtmeiſter, wirkliche Ober-Feuerwerker, Portd'epeefähnriche, gefreite Korporale und Regimentsſchreiber, fernerhin den geſetzlichen Anſpruch auf Naturalquartier an die Kommunen. Die Unterſtaabsbeamte, welche nicht zum Unteroffizier- und Gemeinen-Grade gehören, werden dagegen den Offizieren gleich behandelt.

2) Die Einquartirungs-Behörden bleiben nach Vorſchrift des §. 7. des Geſetzes und der Beſtimmungen des Servis-Regulativs vom 17ten März 1810 nach wie vor verpflichtet, die Verwaltung aller dahin gehörigen Geſchäfte, in ſofern ſie ihnen nicht durch Königliche Garniſonverwaltungen abgenommen, oder ſonſt anderweitige Arrangements dieſerhalb getroffen werden, namentlich die Auszahlung des Serviſes zu beſorgen, ſo wie auch, falls ſie von den Regierungen damit beauftragt werden, die Adminiſtrirung der Garniſonanſtalten zu übernehmen, ohne dafür Gehälter aus Königl. Kaſſen zu beziehen. Wo aber gegenwärtig Königl. Garniſonverwaltungen vorhanden ſind, da iſt es nicht zuläſſig, ſolche aufzuheben und deren Geſchäfte den Kommunen zu überweiſen.

3) Die Kommunen behalten ferner die Verpflichtung — da vorſtehend überall nur von Garniſonen die Rede iſt — zur Gewährung des Natural-Quartiers für die Truppen und die dazu gehörigen Offiziere bei Kommandos, auf Märſchen, bei Revüen, Manövres und in den Kantonirungen nach den bisherigen Grundſätzen.

Digitized by Google

4) Für das Natural-Quartier, welches nach §. 10. Litt. a. den Unteroffizieren und Gemeinen in den Garniſonen bis dahin, daß deren Kaſernirung erfolgen kann, gewährt werden ſoll, zahlt die General-Militair-Kaſſe den regulativmäßigen Servis.

Um etwanigen unrichtigen Konſequenzen aus dem Steuergeſetze zu begegnen, werden obige Erläuterungen der Königlichen Regierung mit der Aufforderung bekannt gemacht, ſolche durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und darnach verfahren zu laſſen.

Berlin, den 21ſten November 1820.

Der Miniſter d s Innern
v. Schuckmann.

Der Kriegsminiſter
v. Hake.

An
die Königl. Regierung zu Potsdam.

Potsdam, den 6ten Dezember 1820.

Indem wir obige nähere Erläuterungen in Bezug auf das Servis- und Einquartirungsweſen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, weiſen wir zugleich die betreffenden Unterbehörden an, ſich darnach ihrerſeits zu achten.

Potsdam, den 24ſten November 1820. No. 266. Fuhrkoſten-Liquidationen. I. p. 129. November.

Nach dem Miniſterial-Reſkripte vom 15ten November 1810 (Zweites Ergänzungsblatt zum Amtsblatt von 1811. S. 10.) ſoll den, bei den Regierungen einzureichenden Liquidationen der, den Zivilbeamten zu erſtattenden Fuhrkoſten für Geſchäftsreiſen, das Atteſt über die Richtigkeit und Nothwendigkeit der Reiſen von Seiten der vorgeſetzten Perſonen beigefügt ſein. Da dieſe Vorſchrift bei den uns zugekommenen Fuhrkoſten-Liquidationen nicht überall beachtet wird, ſo finden wir uns veranlaßt, dieſelbe in Erinnerung zu bringen.

Potsdam, den 5ten Dezember 1820. No. 267. Zenſur. I. p. 1938. November.

Das Königliche Ober-Zenſurkollegium hat unterm 17ten November d. J. die nachgeſuchte Debits-Erlaubniß folgender Bücher:

1) Ueberlieferungen zur Geſchichte unſerer Zeit, September Heft 1820, Aarau bei Sauerländer, und
2) Julius Graf von Sodeu: die Staats-National-Bildung, Aarau 1821, bei Sauerländer, ertheilt.

Potsdam, den 6ten Dezember 1820. No. 268. Aufgehobene Viehſperre. I. p. 1402. November.

Die wegen der Lungenſeuche unter dem Rindviehe in Liebenberg, Templinſchen Kreiſes, angeordnete Sperre dieſes Orts und deſſen Feldmark für Rindvieh und Futter, iſt, nachdem die gedachte Viehkrankheit aufgehört hat, jetzt wieder aufgehoben worden.

Potsdam, den 8ten Dezember 1820.

No. 269. Städtiſche Schulen. Ic. Ip. 797. Oktober.

Da zufolge §. 10. des Geſetzes vom 30ſten Mai c., die Einrichtung des Abgaben-Weſens betreffend, vom 1ſten Januar 1821 ab die Beiträge der Stadt-Gemeinen zu Unterhaltung der Gerichtsbehörden wegfallen, ſo werden die Magiſtrate und Stadtverordneten aufmerkſam gemacht, dieſe Erſparung da, wo es thunlich und erforderlich ſein ſollte, zur Verbeſſerung des ſtädtiſchen Schulweſens zu benutzen.

Potsdam, den 10ten Dezember 1820.

No. 270. Bezirkseintheilung der Prüfungs-Kommiſſionen für die Bauhandwerker. 2. a. 53. Dezember.

In Folge der, über die Errichtung der Pfrüfungs-Kommiſſionen für die Bauhandwerker und über die anderweitige Vertheilung der Baukreiſe, in unſerm Amtsblatt vom 2ten April 1813. Stück 17. No. 133. und vom 7ten Januar a. c. Stück 1. No. 1. erlaſſenen Verordnungen, wird hiermit, nachdem auch in Brandenburg eine dergleichen Prüfungs-Kommiſſion organiſirt worden, die Bezirks-Eintheilung derſelben nachſtehend bekannt gemacht.

Es beſteht nemlich eine Prüfungskommiſſion für die Bauhandwerker:

1) in Wittſtock für den 1ſten Baubezirk des Ober-Bauinſpektors Buchholz,
2) in Wriezen für den 2ten Baubezlek des Bau-Inſpektors Schwieger,
3) in Potsdam für den 3ten und 10ten, oder für den Land- und Stadt-Baubezirk der Bauinſpektoren Hecker und Heidfeld,
4) in Spandow für den 4ten Baubezirk des Bauinſpektors Sachs (in Berlin wohnhaft,)
5) in Mittenwalde für den 5ten und 6ten Baubezirk der Bauinſpektoren Eittelwein und Herbig (in Königs-Wuſterhauſen und Zinna wohnhaft.)
6) in Zehdenick für den 7ten Baubezirk des Bauinſpektors Herrmann,
7) in Brandenburg für den 8ten Baubezirk des Bauinſpektors Brandt,
8) in Prenzlow für den 9ten Baubezirk des Bauinſpektors Ilſe.

Die Ortſchaften, welche hiernach zu dieſen acht Prüfungskommiſſionen gehören, ſind aus der oberwähnten Bekanntmachung im 1ſten Stück des diesjährigen Amtsblatts deutlich zu erſehen.

Die Gewerbtreibenden, welche nach der Inſtruktion vom 14ten November 1812 ein Examen beabſichtigen, haben ſich daher jedesmal an die Prüfungskommiſſion des Bezirks, worin ſie wohnen, zu wenden, und wird jede derſelben zur unweigerlichen Annahme des Examinanden, falls er ſonſt den geſetzlichen Beſtimmungen gemäß qualifizirt iſt, hiermit angewieſen.

Potsdam, den 8ten Dezember 1820.

No. 271. Sächſiſche Kaſſenbilets Litt. A. 2. b. 10. Dezember.

Nachſtehende, bereits im Stück 19. No. 148. Pag. 165. des Amtsblatts von 1816 enthaltene Bekanntmachung vom 29ſten April 1816, wird hierdurch in Erinnerung gebracht.

Die mit dem Preußiſchen Stempel verſehenen Sächſiſchen Kaſſenbillets Litt. A. haben durch den §. 2. der allerhöchſten Königl. Verordnung vom 15ten Februar 1816 gleiche Rechte mit den Treſorſcheinen erhalten, und müſſen daher in allen Königl. Haupt- und Provinzialkaſſen der ganzen Monarchie ſtatt und gleich

jenen, als Zahlung überall gegeben und angenommen, auch alle wegen der Treſorſcheine geſetzlich beſtehenden Verfügungen auf die Kaſſenbillets Litt. A. angewandt werden, zu welchem Ende auch die Realiſirung derſelben für voll, von dem Herrn Finanzminiſter eingeleitet worden iſt.

Es werden demnach ſämmtliche unter unſerm Reſſort ſtehende Kaſſen hierdurch angewieſen, von jedem Kouranteinzahler, der Gegenſtand ſei, welcher Art er wolle, geſtempelte Kaſſenbillets Litt. A. gleich den Treſorſcheinen und dem baaren Gelde unweigerlich anzunehmen, und ſollen etwanige Uebertretungen dieſer Vorſchrift Seitens der Kaſſenbeamten ſtrenge geahndet werden.

Potsdam, den 11ten Dezember 1820.

No. 272. Klaſſenſteuer. I. 2. 758. November.

Zur Erläuterung des Geſetzes vom 30ſten Mai c. a. wegen Einführung einer Klaſſenſteuer, haben des Herrn Finanzminiſters Exzellenz unterm 2ten Oktober d. J. folgendes beſtimmt.

1) Die in dem §. 2. sub a. den Einwohnern derjenigen Städte, in welchen der Staat eine Mahl- und Schlachtſteuer erheben läßt, zugeſtandene Befreiung von der Klaſſenſteuer ſchließt nicht aus, daß ſie, wenn ſie während eines oder mehrerer vollen Kalendermonate ihre Wohnung auf das Land verlegen, ohne deshalb ihr ordentliches Domizilium in der Stadt ganz aufzugeben, während dieſer Monate die Klaſſenſteuer erlegen müſſen.

   Der Aufenthalt an einem klaſſenſteuerpflichtigen Brunnen- und Badeorte iſt jedoch einer ſolchen temporellen Verlegung des Wohnſitzes nicht gleich zu achten, und tritt ſolchenfalls die Beſteuerung der Badegäſte, welche in Mahl- und Schlachtſteuerpflichtigen Städten ihre eigentliche Wohnung haben, nicht ein.

2) Unter den §. 2. sub b. gedachten, von der Klaſſenſteuer befreiten Perſonen ſind blos die Fremden und Ausländer zu verſtehen, welche ſich entweder ihres Vergnügens halber oder wegen zufälliger, auf keinen eigentlichen Erwerb Bezug nehmenden Geſchäfte, oder endlich, wie Kaufleute, der Bereiſung der Meſſen oder der Unterhaltung ihrer Handelsverbindungen wegen, an einem Orte des Inlandes kein volles Jahr aufhalten. Verbleiben ſie daſelbſt länger als ein Jahr, ſo ſind ſie zu der Klaſſenſteuer für die ganze Zeit ihres Aufenthalts anzuziehen.

   Sogleich unterworfen ſind aber derſelben diejenigen Ausländer, welche ein dauerndes, auf die Verſorgung eines Orts oder einer Gegend mit gewiſſen Handels- und Gewerbsgegenſtänden berechnetes Gewerbe betreiben, und zu deſſen Betrieb periodiſch das Land beſuchen; imgleichen diejenigen, welche ſich bei Einländern in Dienſte begeben, endlich ſolche, welche als Gehülfen bei gewerbetreibenden Einländern eintreten.

3) Wenn Militairperſonen oder ihre Angehörigen ein Gewerbe oder Landwirthſchaft treiben, ſo tritt nach §. 2. sub c. ihre volle Klaſſenſteuerpflichtigkeit ein. Wenn daher ein aktiver Militair, welcher in einer klaſſenſteuerpflichtigen Stadt lebt, und bei einem beträchtlichen Kapitalvermögen auch noch ein Gut in der Nähe beſitzt, welches er entweder ſelbſt bewirthſchaftet, oder für ſeine Rechnung

durch Angehörige ſeiner Haushaltung bewirthſchaften läßt, ſo iſt er keinesweges blos nach Maaßgabe ſeines Grundbeſitzes, wodurch er klaſſenſteuerpflichtig geworden iſt, ſondern mit gemeinſchaftlicher Berückſichtigung aller ſeiner übrigen Vermögensverhältniſſe zur Klaſſenſteuer anzuziehen.

4) Die Beſtimmungen des §. 4. über die Fälle, wo die Klaſſenſteuer nach dem vollen oder nach dem halben Satze erhoben werden ſoll, ſind oft ſehr mißverſtanden worden. Beſonders iſt der Begriff einer Haushaltung nicht in die engen Grenzen gebracht worden, in welche ihn die Vorſchriften sub b. und c. des Geſetzes einſchränken.

Nach denſelben müſſen aber einzelne und unverheirathete Perſonen, die ſelbſtſtändig wohnen, ſie mögen ſich in oder außer dem Hauſe beköſtigen, eigene Bedienung haben oder keine, jederzeit als ſolche, die eine Haushaltung haben, angeſehen und beſteuert werden.

Nach dem §. 8. sub b. des obenerwähnten Geſetzes hängt es, ſobald die Bekanntmachung der Steuerrollen geſchehen iſt, von dem Steuerpflichtigen ab, ſeinen Beitrag nicht monatlich pränumerando, ſondern ſolchen auch für einen längeren Zeitraum, und zwar bis zum ganzen Jahresbetrage bezahlen zu können. Wer ſolchenfalls die Klaſſenſteuer auf ein Jahr voraus bezahlt, iſt keiner Nachzahlung unterworfen, wenn er im Laufe deſſelben auch in den Fall kommen ſollte, in eine höhere Klaſſe gebracht werden zu müſſen.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

No. 25. Sportulrechnungen pro 1820.

Den ſämmtlichen Juſtizämtern im Departement des Kammergerichts wird aufgegeben, ihre Sportulrechnungen pro 1820 ohnfehlbar in der erſten Woche des Monats Januar futuri bei 5 Rthlr. Strafe an den Rendanten der Juſtizämter-Sportulkaſſe einzuſenden. Berlin, den 30ſten November 1820.

Perſonalchronik.

Der bisherige Kammergerichts-Referendarius Bode iſt zum Stadt-Juſtizrath bei dem Königl. Stadtgericht in Berlin, und der bisherige Referendarius Wilke zum Juſtizkommiſſarius bei dem gedachten Gerichte ernannt, auch der bisherige Auskultator von Maſſenbach zum Kammergerichts-Referendarius befördert worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Ferdinand Julius Helmholz iſt die erſte Kollaborator-Stelle an dem Gymnaſium zu Potsdam übertragen, und derſelbe in ſolcher beſtätigt worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Extra-Blatt
zum
50ſten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Steckbrief.

Der wegen beſchuldigter Theilnahme an einem Diebſtahle verhaftet geweſene Jude Moſes Wolff aus Betſche, hat Gelegenheit gehabt, in der Nacht vom 3ten zum 4ten d. M. durch Ausbruch aus dem Gefängniſſe zu entweichen. No. 40.

Alle reſp. Militär- und Zivilbehörden werden hierdurch ganz ergebenſt erſucht, auf dieſen unten beſchriebenen Moſes Wolff genau Acht geben zu laſſen, und ihn im Betretungsfalle gegen Erſtattung der Transportkoſten an uns abliefern zu laſſen.

Prenzlau, den 4ten Dezember 1820.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Signalement.

Der Moſes Wolff iſt von kleiner unterſetzter Statur, geſunder Geſichtsfarbe, hat einen etwas dicken Kopf, ein rundes volles Geſicht, die Vorderzähne vollſtändig, und bläulichgraue Augen, das Geſicht iſt mit mehreren Pockennarben bezeichnet, rothe Augenbraunen und Bart, dicke aufgeworfene Lippen und einen beinahe ganz kahlen Kopf. Er iſt mit einem dunkelblautuchenen Leibrock, hellblautuchenen Beinkleidern, einer buntkattunenen ſchon ziemlich verwaſchenen Weſte, ledernen Stiefeln und einem runden Hut bekleidet geweſen.

Der Bäckergeſell Peter Ohlſen aus Helgoland, welcher unterm 1ſten d. M. zu Perleberg einen Paß zum Wandern im Innlande sub No. 356. erhielt, der zunächſt über Kyritz nach Berlin gerichtet war, gab hier vor, dieſen Paß unterweges verloren zu haben, geſtand jedoch demnächſt ein daß er einem Unbekannten damit ausgeholfen habe, welcher ſich im Beſitz eines mit nachtheiligen Vermerken verſehenen Paſſes befunden.

Da hiernach der Eingangs erwähnte Paß für den Peter Ohlſen keine Gültigkeit mehr hat, ſo wird dies zur Vorbeugung eines jeden fernern Mißbrauchs hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 25ſten November 1820.

Königl. Polizeidirektor hieſiger Reſidenz. Fleſche.

Dem aus Garz a. d. Oder angeblich gebürtigen Stellmachergeſellen Karl Friedrich Bock, iſt ſein vor beinahe einem Jahre in Granſee ausgeſtellter Reiſepaß abhänden gekommen. Dieſer Paß wird daher hiemit für ungültig erklärt.

Wuſterhauſen a. d. Doſſe, den 29. November 1820.

Der Magiſtrat.

Digitized by Google

Auf höhern Befehl ſoll Dienſtags den 19ten Dezember d. J., Vormittags 10 Uhr, zu Zoſſen auf dem Rentamte, folgendes Zinsgetreide der Einſaſſen des unterzeichneten Rentamts, als:

gegen 30 Winspel Roggen,
12 Winspel Gerſte,
17 Winspel Hafer und
14 Metzen Hirſe,

theilweiſe, oder jede Getreideart im Ganzen, meiſtbietend gegen gleich baare Bezahlung in Kourant, nach erfolgter höherer Genehmigung des Meiſtgebots, verkauft werden. Das Getreide liegt in Königs-Wuſterhauſen; der dortige Gemeinevorſteher Herr Wiebach, weiſet ſolches nach. Im Verkaufstermine werden Proben davon vorgelegt werden.

Zoſſen, den 28ſten November 1820.

Rentamt Königs-Wuſterhauſen.

Auf den Antrag der Real-Gläubiger ſoll der in Sydow belegene Erbpachtskrug mit den dazu gehörigen Ländereien öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden. Derſelbe iſt nach der jetzt aufgenommenen Taxe auf 6005 Rthlr. 12 Gr. taxirt worden. Wir haben hierzu die Bietungstermine in der Gerichtsſtube zu Sydow

auf den 1ſten November c., auf den 6ten Januar a. f.,

und den letzten und peremtoriſchen auf den 28ſten März 1821 angeſetzt, und laden die etwanigen Kaufluſtigen hierzu mit dem Bemerken ein, daß nach erfolgter Genehmigung der Intereſſenten der Zuſchlag an den Meiſtbietenden erfolgen ſoll. Die Taxe iſt ſowohl bei dem Erbkrüger Keil in Sydow, welcher den Erbpachtskrug jetzt adminiſtrirt, als bei dem unterzeichneten Gerichte einzuſehen, und kann davon auf etwaniges Verlangen auch Abſchrift ertheilt werden.

Neuſtadt-Eberswalde, den 6ten September 1820.

Kosmarſche Patrimonial-Gerichte über Sydow ꝛc.

Die zu Zerpenſchleuſe am Finow-Kanal, eine Meile von Liebenwalde und 5 Meilen von Berlin belegene, zum Nachlaß des Schmiedemeiſters Pilſecker gehörige Büdnerſtelle, nebſt Schmiede, welche auf 1098 Rthlr. 11 Gr. 10$\frac{12}{34}$ Pf. gerichtlich abgeſchätzet worden, ſoll Theilungs halber verkauft werden, und iſt dazu der Bietungstermin auf

den 29ſten Dezember d. J. Vormittags 10 Uhr

in der Gerichtsſtube zu Zerpenſchleuſe angeſetzt, wozu Beſitz- und Zahlungsfähige Kaufluſtige eingeladen werden. Die Taxe kann bei dem unterſchriebenen Gerichtshalter eingeſehen werden.

Liebenwalde, den 13ten Oktober 1820.

Königl. Preuß Gerichte zu Zerpenſchleuſe. Meyn.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam.

Stück 51.

Den 22ſten Dezember 1820.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das diesjährige 18te Stück der allgemeinen Geſetzſammlung enthält:

No. 631. Die Deklaration, die Sukzeſſion der Mantelkinder im Lehn betreffend. Vom 30ſten September 1820.

No. 632. Die allerhöchſte Kabinetsordre, betreffend die Präkluſivfriſt in Bezug auf die Zurückzahlung der in den Jahren 1813 und 1814 im ehemaligen Militair-Gouvernement zwiſchen der Oder und Weichſel ausgefertigten Zwangsanleihe. Vom 16ten November 1820.

No. 633. Die allerhöchſte Kabinetsordre, betreffend das Forum für die Vollſtreckung der rechtskräftigen Erkenntniſſe in Provinzial- und Kommunal-Schuldklagen. Vom 20ſten November 1820.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

No. 273. Belohnung für ärztliche Bemühungen zur Wiederbelebung ſcheintodter oder verunglückter Perſonen. I. p. 166. Dezember.

Des Königs Majeſtät haben auf den Antrag des Miniſterii mittelſt allerhöchſter Kabinetsordre vom 2ten d. M. zu genehmigen geruhet:

„daß für die Bemühungen zur Wiederbelebung ſcheintodter oder verunglück-„ter Perſonen, mit Ausſchluß der nach der Wiederbelebung fortzuſetzenden „ärztlichen Behandlung, von promovirten Aerzten 2 bis 4 Thlr., von nicht „promovirten und Wundärzten aber 1 Thlr. 12 Gr. bis 3 Thlr. liquidirt „werden kann."

Indem die Medizinaltaxe vom 21ſten Juni 1815. hiernach vervollſtändigt, und der Königl. Regierung hiervon Mittheilung gemacht wird, erhält dieſelbe zugleich den Auftrag, dieſe allerhöchſte Feſtſetzung durch die Amtsblätter bekannt machen zu laſſen.

Berlin, den 11ten November 1820.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

von Altenſtein.

An
die Königl. Regierung zu Potsdam.

Potsdam, den 13ten Dezember 1820.

Umſtehende Beſtimmung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 16ten Dezember 1820.

No. 274. Getreide- u. Fourage-preiſe pro November 1820. 1. m 344. Dezember.

Der Durchſchnittspreis von dem im Monat November c. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide und Rauchfutter hat in ¼ſtel betragen:

	Thaler	Gr.	Pf.
1) für den Scheffel Weitzen	2	—	6
2) — — — Roggen	1	3	9
3) — — — große Gerſte	—	22	7
4) für den Scheffel kleine Gerſte	—	20	10
5) — — — Hafer	—	15	3
6) — — Zentner Heu	1	1	5
7) — das Schock Stroh	6	15	9

Die Tonne Weißbier koſtete im Monat Nov. c. in ¼ſtel

	Thaler	Gr.	Pf.
Die Tonne Weißbier	4	—	—
— — Braunbier	3	12	—
das Quart doppelten Kornbrantwein	—	5	2
auch	—	4	—
— — einfachen	—	3	5
auch	—	2	10
der Zentner Hopfen	25	—	—

Potsdam, den 15ten Dezember 1820.

No. 275 Anſteckende Augenentzündungen. 1. p. 398. Dezember.

Von dem Füſelier-Bataillon des 20ſten Infanterie-Regiments, welches eine Zeitlang im Aachner Regierungsbezirke kantonirt hat, und kürzlich nach Brandenburg in Garniſon gekommen iſt, ſind mehrere mit der anſteckenden Augenentzündung befallene und noch nicht ganz geheilte Kranke in ihre Heimath entlaſſen worden, wobei in den ihnen ertheilten Krieges-Reſerve- und Urlaubspäſſen vermerkt iſt, daß ſie an dem Augenübel leiden. Dies veranlaßt uns, bei der bekanntlich ſehr anſteckenden Eigenſchaft dieſes Uebels und bei den nicht ſeltenen Beiſpielen vom Uebergange deſſelben auf den Bürger und Landmann, die Herren Landräthe, Kreis-Phyſiker und Kreis-Chirurgen zur größten Aufmerkſamkeit auf die Augenkrankheiten der gedachten Soldaten aufzufordern, und ihnen hinſichts derſelben überall diejenigen Vorkehrungen zur Pflicht zu machen, welche die Gefahr des Uebels erfordert. Inſonderheit iſt hierbei zu berückſichtigen, daß, ſo lange als der Schleimausfluß des Auges fortdauert, auch die Anſteckung zu befürchten iſt, und daß es nicht hinreicht, den Kranken ſelbſt möglichſt von andern Perſonen entfernt zu halten, ſondern daß auch die Kleidungsſtücke und alle mit dem Kranken in Berührung geſtandene Sachen das Contagium fortpflanzen können, weshalb eben ſowohl auf die gänzliche und ſorgfältigſte Reinigung dieſer Sachen, als auf die Kur und Iſolirung der Kranken zu ſehen iſt. Den Herren Aerzten und Wundärzten wird hierbei die Schrift des Herrn General-Chirurgus Ruſt: die ägyptiſche Augenentzündung unter der Königl. Preuß. Beſatzung in Mainz. Berlin 1820, zum ſorgfältigſten

Digitized by Google

Studium empfohlen, um ſich aus derſelben ſowohl über die kurativen als polizeilichen Maasregeln genau zu unterrichten. Die Herren Landräthe haben die gedachten entlaſſenen augenkranken Soldaten den Kreis-Phyſikern und Kreis-Chirurgen zur ſorgfältigen Beobachtung und Kur zu überweiſen. Von den in dieſer Hinſicht getroffenen Vorkehrungen ſowohl, als von den Maasregeln, um eine Verbreitung des Augenübels auf die Einwohner zu verhüten, erwarten wir die Berichte der landräthlichen Behörden und der Herren Kreis-Phyſiker.

Potsdam, den 16ten Dezember 1820.

No. 276. Lazareth- u. Wachtutenſilien. I. m. 1556. Auguſt.

Sämmtliche Magiſtrate unſers Regierungsdepartements werden hierdurch angewieſen, gleichzeitig mit der Servisliquidation für das 1ſte Quartal 1821. eine Nachweiſung der vorhandenen Kaſernen-, Lazareth- und Wachtutenſilien, nach dieſen drei Rubriken geſondert, einzureichen, und ſich, wo Garniſonen ſind, dieſe von den Militairbehörden beſcheinigen zu laſſen. Demnächſt ſind uns bei jeder Quartal-Servisliquidation, Ab- und Zugangsliſten über dieſe Utenſilien nach dem untenſtehenden Schema, oder wenn kein Ab- oder Zugang im Quartale vorgekommen, Vakatſcheine zu überreichen.

Schema.

Nachweiſung über Ab- und Zugang bei dem (Kaſernen) Lazareth- und Wacht-Utenſilien-Inventario der Stadt ... pro ...

Ende ... blieb Beſtand Stück.	Benennung der Utenſilien.	In den Monaten N. N. war		Mithin bleibt Ende N N. Beſtand Stück.	Bemerkungen wegen der Ab- und Zugänge.
		Abgang Stück.	Zugang Stück.		
	A. Bei den Kaſernen.				Ueber den Abgang müſſen die diesfälligen Militair-Atteſte dem Inventario zur Jahres-Rechnung beigefügt, hier aber jedesmal allegirt werden. Ueber den Zugang iſt hier zu bemerken, wann und wo die Koſten für die angeſchafften Gegenſtände liquidirt worden ſind.
	B. Lazarethe.				
	C. Bei den Wachten.				

Die Richtigkeit vorſtehender Nachweiſung wird hierdurch beſcheinigt.

N. N. den

(Die betreffende Verwaltungs-Behörde.)

Digitized by Google

Potsdam, den 17ten Dezember 1820.

No. 277. Kriegesſchulden-Angelegenheiten. I. p. 1226. November.

Die in nachſtehendem Reſcripte des Königlichen Miniſterii des Innern enthaltenen allerhöchſten Beſtimmungen werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Des Königes Majeſtät haben durch die allerhöchſte Kabinetsordre vom 8ten v. M. auf meinen Antrag zu genehmigen geruhet, daß die, in der Inſtruktion für die vormalige General-Kommiſſion zur Liquidirung und Regulirung des Provinzial- und Kommunal-Schuldenweſens vom 9ten Juli 1812. §. 7, desgleichen in der Verordnung vom 3ten Januar 1816. erwähnte Entſcheidung über die Kriegesſchulden der Provinzen, Kreiſe und Kommunen, in erſter Inſtanz von den Regierungen, und in zweiter und letzter Inſtanz von dem Miniſterio des Innern erfolgen ſolle, auch daß, obgleich die Ausfertigung und Publikation der Entſcheidungen in zweiter und letzter Inſtanz Namens des Miniſterii des Innern erfolgen und ausgefertigt werden wird, Se. Königl. Majeſtät doch auch zu genehmigen geruhet haben, daß die Berathung und Entſcheidung von einer, aus Fünf rechtskundigen Miniſterialräthen beſtehenden Kommiſſion ausgehen ſoll.

Die Königliche Regierung wird von dieſen allerhöchſten Beſtimmungen hierdurch in Kenntniß geſetzt. Berlin, den 3ten November 1820.

Miniſterium des Innern.
v. Schuckmann.

An
die Königl. Regierung zu Potsdam.

Vermiſchte Nachrichten.

Jahrmärkte in der Stadt Nauen im Jahre 1821.

Es werden in der Stadt Nauen nicht, wie in den Kalendern für das Jahr 1821 ſteht, nur fünf Jahrmärkte Statt finden, ſondern daſelbſt, wie früher, jährlich neun Jahrmärkte abgehalten werden, und es ſind ſolche für das künftige Jahr folgendermaßen anberaumt worden:

der 1ſte Markt auf Dienſtag vor Lichtmeſſen den 30ſten Januar,
der 2te Markt auf Faſtnacht Dienſtag den 6ten März,
der 3te Markt auf den 2ten Dienſtag vor Oſtern den 10ten April,
der 4te Markt auf Donnerſtag nach Quaſimodogeniti den 3ten Mai, (zugleich Vieh- und Pferdemarkt,)
der 5te Markt auf Dienſtag vor Pfingſten den 5ten Juni,
der 6te Markt auf Montag vor Margarethen den 9ten Juli,
der 7te Markt auf Mittwoch nach Crucis den 19ten September, (zugleich Vieh- und Pferdemarkt,)
der 8te Markt auf Dienſtag vor Martini den 6ten November, und
der 9te Markt auf Montag in der vollen Woche vor Weihnachten den 17. Dezember.

Indem wir dem handel- und gewerbtreibenden Publikum dies zur Nachricht bekannt machen, wird zugleich bemerkt, daß zur beſſern Wiederaufnahme der Viehmärkte, die Stadt Nauen von dem zum Markte kommenden Vieh, weder den ihr ſonſt zuſtehenden Dammzoll, noch ein Stättegeld erheben will, auch den Marktbeſuchern alle mögliche Bequemlichkeit gewähren wird.

Potsdam, den 5. Dez. 1820. Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum

51ſten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Steckbrief.

Der unter näher bezeichnete Dienſtknecht Joh. Gottfried Glau, genannt Lindemann, aus Fern-Neuendorf, Amts-Zoſſen, welcher wegen verübten Diebſtahls rechtskräftig in eine 4-wöchentliche Gefängnißſtrafe verurtheilt iſt und die Strafe am 13ten dieſes Monats angetreten, hat an demſelben Tage eine der eiſernen Stangen des Gefängniß-Fenſters gewaltſam abgelöſt, und durch die Flucht ſich ſeines Arreſtes entzogen. Die reſpektiven Behörden werden daher erſucht, auf dieſen Glau ein aufmerkſames Auge zu haben und ihn im Betretungsfall arretiren, uns aber davon eine gefällige Nachricht zugehen zu laſſen. No. 41.

Zoſſen, den 16ten Dezember 1820.

Königl. Preuß. Juſtizamt.

Signalement.

Der Dienſtknecht Glau, genannt Lindemann, iſt 5 Fuß 5 Zoll groß, hat eine geſunde Geſichtsfarbe, blondes Haar, bedeckte Stirn, graue Augen, ſpitze Naſe, ovales Kinn, geſunde Zähne, gewöhnlichen Mund, ein wenig Bart und einen ſchüchternen Blick, der nicht zuläßt, daß er denjenigen, der ihn ſcharf anſieht, wieder anſehen kann. Seine Bekleidung beſtand am Tage der Flucht in einem neuen blautuchenen Ueberrock mit dergleichen Knöpfen, einer alten blautuchenen Jacke, einer blautuchenen Weſte, einem rothen Halstuch, einem Paar neuen blautuchenen Pantalons mit buntem Latz, einem Paar guten Stiefeln und einer blautuchenen Mütze mit rothem Beſatz.

In dem Forſtreviere Mirchau, Forſtinſpektion Carthaus, Amts- und Landraths-kreiſes Carthaus unſeres Regierungsbezirks, wird die Anlage einer Glashütte, es ſei zur Verfertigung von grünem oder weißem Glaſe gewünſcht.

Es ſoll daher dem Unternehmer einer ſolchen Anſtalt, nicht nur das erforderliche Holz von jährlich 800 bis 1000 Klaftern Kiefern Scheite, die Klafter zu 108 Preuß. Kubikfuß Raum gerechnet, auf eine Reihe von 20 Jahren zugeſichert, ſondern noch ein Forſtgrundſtück von 155 Morgen 64 □Ruthen Preuß. Maaß entweder käuflich, oder in Erbpacht, oder auch blos in Zeitpacht überlaſſen werden, je nachdem es der Unternehmer wünſchen ſollte.

Dieſes Forſtgrundſtück liegt am Bukowoer-See, mitten zwiſchen den Waldungen, woraus das Holz zum Betriebe der Hütte verabfolgt werden ſoll, $6\frac{1}{2}$ Meile

von Danzig, 9 von Dirſchau, 6 von Schöneck, 8 von Stargardt, $3\frac{1}{2}$ von Berent, $4\frac{1}{2}$ von Bütow, 3 von Lauenburg und 4 Meilen von Neuſtadt entfernt, in einer angenehmen Gegend.

Der Preis des Holzes iſt niedrig, der des Glaſes, beſonders des feinen und geſchliffenen, ziemlich hoch. Die zum Betriebe erforderliche Aſche iſt wohlfeil und leicht zu erhalten, da es an Laubholz in der Gegend nicht mangelt.

Zur Ueberlaſſung dieſer Unternehmung iſt ein Lizitationstermin

auf den 3oſten Januar künftigen Jahres

von 9 Uhr des Vormittags an bis Nachmittags 4 Uhr, angeſetzt, welcher in dem hieſigen Regierungsgebäude von dem Oberforſtmeiſter abgehalten werden wird.

Die Lizitations-Bedingungen können in unſerer Forſt-Regiſtratur und bei dem Königl. Oberförſter in Mirchau, welcher letztere auch das zu überlaſſende Forſtſtück anzeigen wird, eingeſehen, auch, gegen Erlegung der Kopialien, in Abſchrift mitgetheilt werden.

Wer, unter Uebernahme der Lizitations-Bedingungen, für das zu überlaſſende Holz am meiſten bietet, hat den Zuſchlag, unter Vorbehalt höherer Genehmigung, zu gewärtigen. Kein Gebot wird jedoch angenommen, wenn der Bietende nicht vorher 200 Rthlr. in baarem Gelde oder Staats-Papieren zu unſerer Sicherheit, bei unſerer Hauptkaſſe niedergelegt hat.

Wenn die höhere Genehmigung nicht innerhalb 8 Wochen erfolgt, ſo bleibt der Meiſtbietende nicht länger an ſein Gebot gebunden.

Danzig, den 20ſten November 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Es werden in dem Trompeter-Korps des 3ten Huſaren-Regiments (Brandenburgſchen) fähige Muſizi, zur Beſetzung

1 Klapphorns,
1 Poſaune,
1 Prime- und
1 Prinzipal-Stimme, geſucht.

Engagements können hierzu, unter geſetzlichen Verhältniſſen, im Staabsquartier zu Düben (im Herzogthum Sachſen) ſofort abgeſchloſſen werden.

Der Obriſt-Lieutenant und Regiments-Kommandeur
v. Klinkowſtröm.

Digitized by Google

Der Tabacksſpinnergeſell Friedrich Wilhelm Wehe, hat den ihm zu Straßburg in Weſtpreußen unterm 31ſten Auguſt d. J. auf 6 Monate ausgeſtellten Reiſepaß angeblich in der hieſigen Stadt verloren, welches hierdurch bekannt gemacht, und der qu. Paß für ungültig erklärt wird.

Wriezen, den 7ten Dezember 1820.

Der Magiſtrat.

Da ein Hypotheken-Buch in dem Dorfe Tramnitz im Ruppinſchen Kreiſe der Mittelmark, nach beendigter Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältniſſe, auf den Grund der von den Beſitzern der Grundſtücke einzuziehenden und der darüber in der gerichtlichen Regiſtratur vorhandenen Nachrichten angelegt und eingerichtet werden ſoll, ſo wird ein jeder, welcher dabei ein Intereſſe zu haben vermeint, und ſeiner Forderung die mit der Eintragung verbundenen Vorzugsrechte zu verſchaffen gedenkt, hiermit aufgefordert, ſich binnen drei Monaten bei dem unterſchriebenen Gericht zu Bückwitz, ſpäteſtens in dem auf den 5. Januar 1821. Vormittags um 10 Uhr in der Gerichtsſtube zu Tramnitz angeſetzten Termin zu melden, und ſeine etwanigen Anſprüche anzugeben. Alle diejenigen, welche ſich binnen dieſer Friſt melden, werden mit ihren Forderungen nach dem Alter und Vorzuge des Realrechts eingetragen werden; die ſich nicht meldenden Intereſſenten aber können gegen den dritten im Hypothekenbuche ſtehenden Beſitzer ihr vermeintliches Realrecht nicht mehr ausüben, ſie müſſen vielmehr auf jeden Fall mit ihren Forderungen den eingetragenen Poſten nachſtehen. Den Inhabern von Grundgerechtigkeiten oder Servituten werden dagegen ihre Rechte vorbehalten; jedoch ſteht ihnen auch frei, ſolche nach erfolgtem Anerkenntniſſe des Beſitzers gleichfalls eintragen zu laſſen.

Bückwitz bei Wuſterhauſen an der Doſſe, den 18. September 1820.

Das v. Rohrſche Patrimonial-Gericht über Tramnitz.

Die den Erben des zu Beauregard verſtorbenen Mühlenmeiſters Kalike zugehörige, zu Beauregard bei Wriezen an der Oder belegene Bockwindmühle nebſt 30 Morgen 46 □Ruthen Acker, Wohn- und Wirthſchaftsgebäuden, welche im Grund- und Hypothekenbuche sub Nr. 17. pag. 70. verzeichnet iſt, ſoll Theilungshalber zur Subhaſtation geſtellt werden, und ſind die Bietungstermine auf

den 28ſten September, den 30ſten November 1820 und
den 3ten Februar 1821

Google

jedesmal um 11 Uhr, die beiden erſtern in der Behauſung des unterzeichneten Richters, der letzte peremtoriſche aber im Hauſe der gedachten Erben zu Beauregard angeſetzt worden. Dies wird den Kaufluſtigen mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß der Meiſtbietende, wenn keine rechtlichen Hinderniſſe eintreten, und die Grundherrſchaft das ihr zuſtehende Verkaufsrecht nicht ausüben ſollte, ohnfehlbar den Zuſchlag zu erwarten hat. Die auf 5437 Rthlr. 4 Gr. ausgefallene gerichtliche Taxe kann täglich in der Regiſtratur des unterzeichneten Gerichts eingeſehen werden.

Wriezen, am 12ten Juli 1820.

Freiherrlich v. Eckardſteinſche Gerichte zu Beauregard.
Schultze.

Es wird die Niederlaſſung eines ſtädtiſchen Zimmer- und Mauermeiſters in hieſiger Stadt gewünſcht. Die hierauf Reflektirenden werden daher aufgefordert, ſich ſchriftlich oder mündlich bei uns zu melden und ihre Qualifikation darzuthun.

Lychen, den 14ten Dezember 1820.

Der Magiſtrat.

Das vom ſeligen Oberamtmann Treplin nachgelaſſene, im Amts-Dorf Philipsthal zwiſchen Potsdam und Saarmund befindliche Gut, Friederichshuld genannt, ſoll verkauft werden. Es beſtehet in einem maſſiven guten Wohnhauſe von 7 Fenſtern, worin 1 Saal, 5 Stuben, 6 Kammern, ſchöne Küche, worin ein Brunnen, nebſt Meier-Waſch-Haus, Scheune, Ställen, 60 Morgen Acker und Garten, und 4 Morgen Wieſewachs, und iſt Hüthungsfrei; alles liegt um dem Hauſe herum, auch ſind 6 Kühe weidefrei. Liebhaber melden ſich entweder auf dem Gut ſelbſt bei der Erbin, um es zu beſehen, oder in Potsdam bei dem Hoffiskal Jannaſch.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam.

Stück 52.

Den 23ſten Dezember 1820.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

Interimiſtiſches Regulativ über die Beſteuerung des inländiſchen Brantweins.

In Berückſichtigung der Beſchwerden, welche die Erhebung der Steuer von inländiſchen Brantwein durch den Blaſenzins veranlaßt hat, und aus der Betriebszeit, ſo wie aus der unſichern Beſtimmung der Blaſenzinsſätze nach der Erzeugungsfähigkeit der zum ſchnelleren Betriebe verſchiedenartig eingerichteten Brenngeräthe hervorgegangen ſind, haben des Königs Majeſtät, nach erfordertem Gutachten des Staatsraths, durch eine allerhöchſte Kabinetsordre vom 20ſten November c. befohlen, daß ein neues Geſetz vorgelegt werden ſoll, wonach die Beſteuerung des Brantweins nach dem Quartinhalt der, zur Maiſchfertigung benutzten Bottiche feſtgeſtellt, und bis dieſes Geſetz emanirt worden, ſchon vorläufig nach derſelben Grundlage bei der Brantweinbeſteuerung verfahren werden ſoll. No. 278. 2. a. 1074. Dezember.

Es ſind daher folgende Beſtimmungen vom 1ſten Januar 1821 an, zur Anwendung zu bringen.

§. 1.

An Steuer iſt Ein Groſchen von zwanzig Quart Inhalt des Bottichs bei jeder Einmaiſchung behufs der Brantweinfabrikation zu erlegen. Es wird mithin, da die Abgabe von einem Quart Brantwein 1 Gr. 3 Pf. nach dem Geſetz vom 8ten Februar 1819 betragen ſoll, angenommen, daß, um ein Quart Brantwein zu 50 Prozent Alkohol (nach Tralles) zu erzeugen, mit Rückſicht auf das Aufſteigen der Maiſche bei der Gährung, 25 Quart Maiſchraum erforderlich ſei.

§. 2.

Wer eine Brennerei in Betrieb ſetzen will, iſt verpflichtet, mindeſtens drei Tage vor der erſten Einmaiſchung ſeinen Betriebsplan, nach einem dazu vorgeſchriebenen,

unten abgedruckten Muſter sub Litt. A., für einen vollen Kalendermonat, oder, ſofern der Betrieb zuerſt während des Laufes des Monats ſeinen Anfang nehmen ſoll, bis zu Ende des Kalendermonats dem Steueramte zu erklären, und bei dem Betrieb genau und ohne alle Abweichung die Erklärung zu befolgen.

§. 3.

Die Erklärung muß deutlich geſchrieben, und ohne daß darin etwas abgeändert, oder ausgelöſcht iſt, zwiefach dem Steueramt übergeben werden. Beide Exemplare werden vom Amte genehmigt und vollzogen, das eine bleibt bei demſelben, das andere wird dem Brennerei-Inhaber zurückgegeben, welcher gehalten iſt, noch vor Anfang der erſten Einmaiſchung, daſſelbe an einem hellen Orte in der Brennerei, welchen der Steuerbeamte dazu auswählt, auf einer Tafel offen anzuheften, und dort, ſo lange der Betrieb deklarirt iſt, unbeſchädigt zu erhalten, damit der Aufſichtsbeamte und Jedweder, der in die Brennerei eintritt, alsbald ſolches einſehen kann. Wenn die Betriebszeit abgelaufen iſt, wird dieſes Exemplar an das Steueramt zurückgeliefert, und kann alsdann gegen das erſte umgewechſelt werden.

§. 4.

Dem Brennerei-Inhaber iſt geſtattet, die Maiſche am dritten und vierten Tage nach der Einmaiſchung abzubrennen, und darnach die Deklaration einzurichten.

Ein früheres oder ſpäteres Abbrennen der Maiſche, iſt in der Regel nicht geſtattet. Wird in außerordentlichen Fällen eine Ausnahme nöthig, ſo muß zuvor dem Steueramte davon Anzeige geſchehen, und deſſen ſchriftliche Genehmigung dazu ertheilt ſein. Solches kann bei Unter-Steuerämtern nur unter Mitunterſchrift des Ober-Kontrolleurs geſchehen, und muß die Genehmigung ebenfalls an der Tafel in der Brennerei angeſchlagen werden.

§. 5.

An jedem zur Einmaiſchung deklarirten Tage dürfen nicht unter 600 Quart Maiſchraum deklarirt werden, auch werden kleinere Maiſchbottiche, als von 300 Quart, künftig nicht mehr zugelaſſen. Die Einmaiſchungen dürfen nur in der §. 32. der Steuerordnung vom 8ten Februar 1819. beſtimmten Zeit geſchehen.

Dem Brennerei-Inhaber bleibt zwar freigeſtellt, wie oft und wann er während des Monats, für welchen er deklarirt, die deklarirten Maiſchgefäße und Blaſen benutzen will, die Benutzung der deklarirten Maiſchgefäße muß jedoch in einer regelmäßigen Reihefolge dergeſtalt geſchehen, daß in dem zuerſt geleerten Maiſchbottich die Einmaiſchung auch wieder zuerſt begonnen wird. Während des Betriebs der Brennerei, darf die angezeigte Stellung der Maiſchgefäße in dem Brennhauſe nicht ver-

Digitized by Google

ändert werden. Etwanige Maiſchwärmer und Maiſchreſervoirs müſſen beſonders deklarirt werden, und dürfen nie andere als reife Maiſche, auch nur während der Zeit, wo die Maiſchblaſen in Betrieb ſind, enthalten.

Sind ſämmtliche deklarirte Maiſchgefäße nach einander abgebrannt, ſo kann eine neue Einmaiſchungsperiode, zwar erſt nach einer beliebigen deklarirten Friſt wieder begonnen werden. Iſt aber zwiſchen mehreren Einmaiſchungen ein Zwiſchenraum von der Art, daß ein oder das andere Maiſchgefäß einen Tag oder länger dergeſtalt außer Gebrauch bleibt, daß an demſelben Tage, wo es leer geworden, nicht wieder darin eingemaiſcht wird, ſo muß es für den Tag, oder die Tage des Nichtgebrauchs ſchiefgeſtellt, oder wenn derſelbe länger als drei Tage dauert, nach Befinden der örtlichen Umſtände, durch Verſchluß oder Verſiegelung, von Seiten des Steueramts, außer Gebrauch geſetzt werden.

§. 6.

An den Tagen, wo Brantweinblaſen zum Betrieb deklarirt ſind, darf in der Regel von 7 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens nicht gebrannt werden, es müßte denn, nach dem Ermeſſen der Steuerbehörde, der Maiſchinhalt der verſteuerten Maiſchbottiche, welche an dieſem Tage abgebrannt werden ſollen, in 14 Stunden nicht verarbeitet werden können, in welchem Fall der Steuerbeamte in der Deklaration zu bemerken hat, wann und auf wie lange das Nachtbrennen nachgegeben worden iſt. Ob die Blaſen für den ganzen Monat der Deklaration außer Verſchluß bleiben, oder während ihres Nichtgebrauchs unter Verſchluß zu ſetzen ſind, bleibt gleichfalls dem Ermeſſen des Steueramts, nach der Dauer des Nichtgebrauchs und den örtlichen Umſtänden überlaſſen.

Für die Zeiträume, wo nicht deklarirt worden, können die Blaſen und die Maiſchbottiche unter Verſchluß geſetzt werden.

§. 7.

Die Steuer für den deklarirten Monat muß in der Regel am letzten Tage deſſelben entrichtet werden. Wer aber dieſen Zahlungstermin einmal verabſäumt hat, kann in der Folge auf dieſe Erleichterung nicht mehr Anſpruch machen, ſondern muß die Steuer bei jeder fernern Deklaration vorausbezahlen.

§. 8.

Eine Vergütung, oder ein Erlaß der Steuer kann nur dann erfolgen, wenn dem Inhaber der Brennerei durch einen außerordentlichen unverſchuldeten Zufall, ein verſteuerter unangebrochener Maiſchbottich gänzlich unbrauchbar geworden, und

Digitized by Google

muß alsdann dem Steueramt ſogleich davon Anzeige gemacht werden, um die Richtigkeit der Angabe an Ort und Stelle zu unterſuchen. Daß die Maiſche ſauer geworden, wird jedoch als ein ſolcher Zufall nicht angenommen.

§. 9.

In Anſehung der Brantweinſteuer ſolcher Gewerbtreibenden, welche neben der Brantweinfabrikation, oder auch ohne dieſelbe, Brantwein über Ingredienzien abziehen, oder Brantwein aus Weinhäfen, Zuckerwaſſer oder andern Subſtanzen, welche vorher keiner Zubereitung durch Einmaiſchen bedürfen, oder aus Weintreſtern, Obſt und andern nicht mehlichten Subſtanzen brennen, bei deren Einmaiſchung die Gährungszeit an keine vorher zu beſtimmende zwei- oder dreitägige Friſt gebunden werden kann, bleibt es einſtweilen bei den bisherigen Beſtimmungen.

Deſtillirgeräthe, welche ausſchließlich zu anderm Gebrauch, als zur Brantwein- oder Liqueur-Fabrikation gehalten werden, hören zwar auf, ſteuerpflichtig zu ſein und unter der bisherigen engern Kontrole, ſoweit ſolche für die Brantweinbrenner und Liqueur-Fabrikanten hiernach fortdauert, zu ſtehen, bleiben aber zur Verhütung etwanigen Mißbrauchs, einer allgemeinen Aufſicht von Seiten der Steuerbehörde unterworfen.

§. 10.

In Folge der angeordneten Beſteuerung der Maiſchbottiche ſtatt des Blaſenzinſes, kommen aus dem Geſetze vom 8ten Februar 1819., wegen Beſteuerung des inländiſchen Brantweins und der dazu gehörigen Ordnung, einſtweilen folgende Paragraphen nicht mehr zur Anwendung, außer wo in den Fällen des §. 9. dieſes Regulativs etwa noch Bezug darauf zu nehmen ſein mögte, und zwar aus dem Geſetz die Paragraphen 2. bis 4. und 9. bis 13., aus der Ordnung die Paragraphen 1. 3. bis 13. (alles einſchließlich) 15. 22. 23. und 25.

§. 11.

Die hiernach ferner in Kraft bleibenden §. §. der Steuerordnung, erhalten folgende zuſätzliche oder abändernde Beſtimmungen. Was darin von dem Deſtillir- oder Brenngeräthe und deſſen unbefugtem Gebrauch zum Brennen geſagt worden, gilt im Allgemeinen auch von dem Maiſchgeräth und deſſen unbefugten Gebrauch zum Maiſchen. Der nach §. 16. einzureichenden Nachweiſung über die Räume zur Brennerei, die Brenngeräthe ꝛc., iſt ein einfacher Grundriß desjenigen Raumes, in welchem ſich die Maiſchgefäße befinden, und ihrer Stellung in demſelben, nach dem Beiſpielsweiſe unten abgedruckten Schema sub Litt. B. doppelt beizufügen. Ein Exemplar vom Steueramte beſcheinigt, muß in derſelben Art, wie im §. 3. dieſer Verordnung wegen der Deklaration beſtimmt worden, in der Brennerei aufgehängt, und die

Digitized by Google

darin bezeichnete Stellung während jeder Betriebszeit, ſo lange unverändert beibehalten werden, als etwanige Abänderungen dem Steueramte nicht mittelſt Einreichung eines abgeänderten Grundriſſes angezeigt worden ſind. Was §. 18 und 19. wegen Vermeſſung der Blaſen angeordnet worden, gilt auch von den Maiſchbottichen.

Die den Steuerbeamten im §. 50. beigelegte Reviſionsbefugniß, erſtreckt ſich auch auf die Kontrolle der pünktlichen Beobachtung der Deklaration in allen ihren Theilen.

Zu den Fällen, wo nach §. 60. die Defraudationsſtrafe eintritt, gehört auch der, wenn Gewerbshandlungen, von deren Ausübung dem Staat, nach dieſem Regulativ, eine Abgabe zu entrichten iſt, entweder gar nicht, oder unrichtig angezeigt werden.

Jede Einmaiſchung in anderen, als den dazu deklarirten Gefäßen oder außer den angezeigten Räumen, oder zu einer andern als der im §. 6. dieſes Regulativs beſtimmten Zeit, oder an andern als den für jeden Bottich deklarirten Tagen, ohne Rückſicht auf die Größe deſſelben, zieht außer der gewöhnlichen Defraudationsſtrafe und der Konfiskation der Geräthe, noch die im §. 66. feſtgeſetzte höchſte Geldſtrafe von 100 Rthl. welche dem Entdecker ganz zu Theil werden ſoll, nach ſich.

Die §. §. 67. und 68. ändern ſich dahin, daß wenn Maiſchgefäße, welche von der Steuerbehörde außer Gebrauch geſetzt waren, eigenmächtig zum Einmaiſchen benutzt worden ſind, die Berechnung der Gefälle und der Defraudationsſtrafe in der Art geſchehen ſoll, daß auf jeden dritten Tag von da ab, wo der letzte Verſchluß Statt fand, bis zur Zeit der Entdeckung eine Einmaiſchung angenommen wird.

Der §. 71. ändert ſich dahin ab, daß Abweichungen von den deklarirten Stunden, wo eingemaiſcht oder angefangen werden ſoll, die Maiſche abzubrennen, desgleichen Abweichungen von den deklarirten Tagen des Blaſenbetriebs, oder der im §. 6. dieſes Regulativs beſtimmten, oder vom Steueramte weiter nachgegebenen Brennzeit, nach Analogie des §. 78. der Steuerordnung, mit 2 Rthl. und bei Wiederholungen mit 5 bis 20 Rthl. beſtraft werden.

Was im §. 72 von dem Verſteuerungsbuch geſagt worden, iſt künftig auf die Deklaration zu beziehen. Berlin, den 1ſten Dezember 1820.

Finanz-Miniſterium.
v. Klewitz.

Potsdam, den 22ſten Dezember 1820.

Indem wir vorſtehendes Regulativ hierdurch bekannt machen, bemerken wir, daß die Brennbetriebs-Deklarationen bei jedem Steuer-Amt, Buchweiſe oder einzeln, gegen Erlegung des Druckpreiſes, welcher öffentlich bekannt gemacht werden wird, käuflich zu haben ſind.

Digitized by Google

A. No. **Nachweiſung der Brennerei des N. N. zu N.**

No. der Maiſch-Gefäße.	Tage und Stunden wo die Einmaiſchung beginnt.	Was und wie viel eingemaiſcht wird.	No. der Maiſch-Blaſen oder Keſſel.	Tage wo die Maiſch-Blaſen in Betrieb geſetzt werden.	No. der übrigen Blaſen, womit gearbeitet wird.	Tage, wo und zu welchem Behuf ſie in Betrieb geſetzt werden.
1. u. 2.	d. 1. März 6 Uhr.	6 Schfl. Roggen u. 1½ Schfl. Gerſte.	1	d. 4. März		der in zweien Brenntagen gewonnene Lutter wird allemal am dritten Brenntage gewient und iſt die Lutterblaſe daher in Betrieb.
	" 5. "	—	—	" 8. "		
	" 10. "	—	—	" 13. "		
	" 14. "	—	—	" 17. "		
	" 18. "	—	—	" 21. "		
	" 22. "	—	—	" 25. "		
	" 26. "	—	—	" 29. "		
3. u. 4.	" 7. "	—	—	" 10. "	2	den 10ten
	" 11. "	—	—	" 14. "	—	" 13.
	" 15. "	—	—	" 18. "	—	" 15.
	" 19. "	—	—	" 22. "	—	" 18.
	" 24. "	—	—	" 27. "	—	" 21.
5. u. 6.	" 8. "	—	—	" 11. "	—	" 24.
	" 12. "	—	—	" 15. "	—	" 27.
	" 17. "	—	—	" 20. "	—	" 29.
	" 21. "	—	—	" 24. "		
	" 25. "	—	—	" 28. "		

Der Unterzeichnete erklärt hiermit, vorſtehende Betriebs-Nachweiſung in allen ihren Theilen und unter den übrigen in dem Regulativ vom 1ſten Dezember 1820 enthaltenen Vorſchriften, bei Vermeidung der auf die Uebertretung derſelben geſetzten Strafen, insbeſondere auch der Strafe für unbefugte Einmaiſchungen von Einhundert Thalern, welche dem Entdecker ganz zu Theil wird, pünktlich beobachten zu wollen.

N. N. den ten 18

(Unterſchrift des Deklaranten.)

Digitized by Google

des Betriebs
Haus No. für den Monat N. 18

Reviſions-Bemerkungen.	Von denen in der Brennerei vorhandenen Maiſch- und Brenn-Geräthen ſind für den Monat N. zum Betrieb deklarirt:					
	Bezeichnung der Geräthe.	No.	Quart-Inhalt.	Anzahl der Einmaiſchungen.	Macht an zu verſteuerndem Maiſchraum Quart.	Ob und wenn ein Verſchluß Statt findet.
	Maiſchbottiche	1	1250	7	8750	
		2	1250	7	8750	
		3	1250	5	6250	
		4	1250	5	6250	
		5	1250	5	6250	
		6	1250	5	6250	
					42500	
	Maiſchreſervoir	—	2500	Nota. Hier iſt zu bemerken, ob und wenn das Nachtbrennen etwa geſtattet iſt.		
	Maiſchwärmer zur Blaſe No. 1.	1	330			
	Blaſen	1	330			
		2	180			
	Ganz außer Gebrauch bleiben					
	Maiſchbottiche	7	1250	. . . . . .		Unter Siegel geſetzt während des ganzen Monats.
		8	1250	. . . . . .		

Geſchehen und ins Deklarations-Regiſter eingetragen sub. No.
Von dem nach vorſtehender Berechnung zu verſteuernden Maiſchraum von 42500 Quart beträgt die Steuer à 1 gr. von 20 Quart 88 thlr. 13 gr.

N. N. den ten 18

Das Steuer-Amt.

B.

Grundriß
über
die Stellung der Maiſchgefäße in der Brennerei des N. N. zu N.

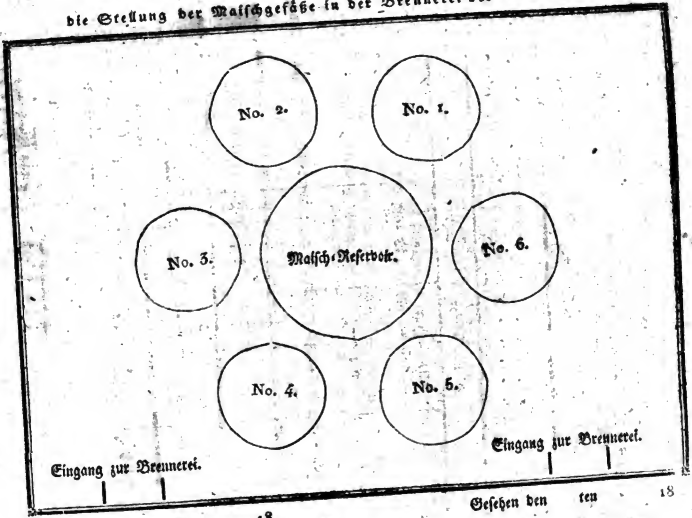

Eingegeben den ten 18

(Unterſchrift des Brennerei-Inhabers.)

Geſehen den ten 18

Das Steuer-Amt.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam.

Stück 53.

Den 29ſten Dezember 1820.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

Potsdam, den 27ſten Dezember 1820.

No. 279. Zwiſchen-Klaſſe zwiſchen der 3ten und 4ten Klaſſe der Klaſſen-ſteuer. 2. a. 1483. Dezember.

Des Königs Majeſtät haben mittelſt allerhöchſter Kabinetsordre vom 21ſten d. M. in Ergänzung des Klaſſenſteuer-Geſetzes vom 30ſten Mai d. J. nachgelaſſen, daß eine Zwiſchenklaſſe zwiſchen der 3ten und 4ten, mit einem jährlichen Steuerſatze von Acht Thalern für die Haushaltung und Vier Thalern für den Einzelnen eingeſchoben werden kann. Dieſe Zwiſchenklaſſe ſoll insbeſondere zur Beſteuerung derjenigen Steuerpflichtigen beſtimmt ſein, welche durch den Umfang und die Einträglichkeit ihres Grundbeſitzes oder Gewerbebetriebs, oder durch Vereinigung beider, innerhalb der für die 4te Klaſſe im Allgemeinen vorgeſchriebenen Grenzen ſich vortheilhaft auszeichnen, ohne jedoch der höhern 3ten Steuerklaſſe anzugehören. Dieſe allerhöchſte Beſtimmung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 23ſten Dezember 1820.

No. 280. Gewerbſteuer-Angelegenheit. 2. a. 1276. Dezember.

Mit Bezug auf die Verordnung vom 22ſten vorigen Monats im 48ſten Stück des Amts-Blatts No. 259. Abſchnitt 2. wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Städte Bernau, Liebenwalde, Oranienburg, Freyenwalde, Neuſtadt-Eberswalde, Strausberg, Cöpenick, Beelitz, Belzig, Niemegk, Treuenbrietzen, Dahme, Jüterbogk, Luckenwalde, Cremmen, Nauen, Granſee, Wuſterhauſen, Kyritz, Pritzwalk, Lenzen, Havelberg, Perleberg, Straßburg, Templin, Zehdenick, Angermünde und Oderberg, mit höherer Genehmigung zu den Städten der dritten Abtheilung gehören ſollen, weil ſie mehr als 1500 Zivileinwohner haben.

Digitized by Google

No. 281.

General,

der Durchſchnitts-Marktpreiſe des Weitzens, Roggens, der Gerſte, des Hafers, in den Garniſonſtädten des Potsdamſchen

Nummer.	Namen der Städte.	Der Scheffel Weitzen: höchſter Preis. rtl.	gr.	pf.	Der Scheffel Weitzen: niedrigſter Preis. rtl.	gr.	pf.	Der Scheffel Roggen: höchſter Preis. rtl.	gr.	pf.	Der Scheffel Roggen: niedrigſter Preis. rtl.	gr.	pf.	Der Scheffel Gerſte: höchſter Preis. rtl.	gr.	pf.	Der Scheffel Gerſte: niedrigſter Preis. rtl.	gr.	pf.	Der Scheffel Hafer: höchſter Preis. rtl.	gr.	pf.	Der Scheffel Hafer: niedrigſter Preis. rtl.	gr.	pf.
1	Brandenburg	1	18	—	1	18	—	1	4	9	1	4	9	—	23	8	—	23	8	—	20	—	—	20	—
2	Jüterbogk	—	—	—	—	—	—	1	4	—	1	5	—	—	22	4	—	21	4	—	20	3	—	19	6
3	Luckenwalde	—	—	—	—	—	—	1	4	7	1	3	2	—	20	9	—	20	9	—	17	9	—	17	9
4	Templin	2	1	6	2	1	6	1	3	2	1	3	2	—	20	—	—	20	—	—	18	—	—	18	—
5	Schwedt	—	—	—	—	—	—	1	2	10	1	1	9	—	22	—	—	20	10	—	16	—	—	16	—
6	Prenzlow	1	13	9	1	13	9	1	2	8	1	1	3	—	21	2	—	18	—	—	15	9	—	15	9
7	Spandow	2	—	11	2	—	11	1	2	8	1	2	8	1	—	5	1	—	5	—	17	6	—	17	6
8	Havelberg	—	—	—	—	—	—	1	—	9	—	23	10	—	19	2	—	18	1	—	16	5	—	15	4
9	Wittſtock	—	—	—	—	—	—	1	3	1	1	—	6	—	17	4	—	15	9	—	11	2	—	7	10
10	Potsdam	1	22	8	1	22	8	1	4	2	1	2	7	1	—	5	—	23	5	—	19	3	—	17	2
11	Treuenbrietzen	—	—	—	—	—	—	1	3	1	1	2	4	—	20	—	—	20	—	—	20	6	—	20	3
12	Neu-Ruppin	1	17	—	1	17	—	1	4	2	1	1	11	—	21	8	—	18	3	—	16	9	—	15	5
13	Rathenow	1	18	—	1	18	—	1	6	—	1	2	—	1	—	—	—	18	—	—	16	—	—	12	—
14	Wriezen a. d. Oder	1	11	—	1	11	—	—	20	—	—	20	—	—	15	—	—	15	—	—	11	—	—	11	—
15	Belzig	1	19	9	1	19	9	1	7	3	1	7	3	1	1	—	1	1	—	—	18	9	—	18	9

Potsdam, den 23ſten Dezember 1820.

No. 282. Kalenderweſen. 22. I p. 579. Dezember.

Mit Bezugnahme auf die Verordnung vom 18ten Mai d. J., No. 144. des Amtsblatts, wird hierdurch bekannt gemacht,

1) wie es fernerhin dabei verbleibt,

daß die Herausgeber und Verleger von inländiſchen Kalendern, die Jahrmarktsverzeichniſſe und die Genealogica nirgend anders woher hernehmen dürfen, als nur von der Königl. Kalender-Deputation, wenn ſie nemlich ihre Kalender mit dieſem Inhalt verſehen wollen;

2) daß für die Zukunft

auch die Aſtronomica und die Poſtkourſe nur von der Königl. Kalenderdeputation entnommen werden dürfen.

Nachweiſung
Heues, Strohes, der Erbſen, Erdtoffeln, des Roggenbrotes, Biers und Brantweins
Regierungs-Departements pro Oktober 1820.

Der Zentner Heu						Das Schock Stroh						Der Scheffel						Das Pfund Roggenbrot.		Das Quart					
höchſter Preis.			niedrigſter Preis.			höchſter Preis.			niedrigſter Preis.			Erbſen.			Erdtoffeln.					Braunbier.		Weißbier.		Brantwein.	
rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	gr.	pf.	gr.	pf.	gr.	pf.	gr.	pf.
—	16	—	—	16	—	5	17	—	5	17	—	—	—	—	—	9	5	—	9	—	10	—	11	4	—
—	—	—	—	—	—	10	12	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	18	—	—	18	—	8	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	14	—	—	14	—	6	—	—	6	—	—	1	10	—	—	9	1	—	9	—	10	—	10	4	—
1	2	—	1	2	—	6	—	—	6	—	—	1	19	—	—	10	6	—	10	—	10	1	1	4	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	12	6	—	12	6	7	13	6	7	13	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	2	9	1	2	9	6	20	—	6	20	—	2	6	8	—	9	4	—	8	—	10	1	—	4	7
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	19	—	—	11	—	—	10	—	11	1	1	4	3
—	18	—	—	16	—	6	—	—	5	16	—	2	15	—	—	7	—	1	—	—	10	1	3	4	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	19	—	—	14	—	—	9	1	—	1	3	3	6
—	18	—	—	18	—	8	—	—	8	—	—	3	11	4	—	8	4	—	8	—	10	—	—	4	10

Zu einem jeden Kalender, der inskünftige im Bereich der Königl. Preußiſchen Staaten erſcheinen wird, wird die Königl. Kalender-Deputation das aſtronomiſche Material

Feſtrechnung, Finſterniſſe, Mondviertel, und was weiter dahin gehört, liefern.

Die Rechnungen werden für die Meridiane und Horizonte von Königsberg, Breslau, Berlin, Wittenberg, Münſter und Cöln geführt, die Reſultate in Form vollſtändiger Quart-Kalender zuſammengeſtellt, und ſolche in Steindruck den Kalenderverlegern mitgetheilt werden. Es bleibt dann jedem Verleger überlaſſen, dieſe Form nach Belieben zu modifiziren, z. B. die Heiligen-Namen zu wählen und die andern, der aſtronomiſchen Rechnung nicht unmittelbar unterworfenen Gegenſtände zu ordnen, wie es das Publikum, für welches die Kalender beſtimmt ſind, wünſcht, oder gewohnt iſt; auch kann der Verleger, wenn er die höchſte Genauigkeit verlangt,

[2]

Google

von einem Sachverſtändigen die aſtronomiſchen Angaben, als: Anfang und Ende der Mondfinſterniſſe, auf den Grund der von der Königl. Kalender-Deputation erhaltenen Berechnungen ſo modifiziren laſſen, daß ſie bis auf die Minute dem jedesmaligen Orte zuſagen, wenn ſolcher nicht einer der obgenannten ſein ſollte. Das weſentliche Material wird ihm aber von gedachter Königl. Kalender-Deputation geliefert werden, von der er es vom Mai jeden Jahres ab in Empfang zu nehmen hat.

Daſſelbe gilt von den Poſtkourſen; auch dieſe werden dem Kalender-Verleger von der Deputation auf Verlangen mitgetheilt werden.

In Anſehung des Honorars von reſp. acht, zwei, und einem Thaler für jedes Tauſend der zur Stempelung präſentirten Kalender, bleibt es bei der Verordnung vom 18ten Mai J.

No. 283. Auszahlung der Staats-Schuldſchein-Zinskoupons Nr. 4. der Serie III. d. d. 14ten Dezember.

Die baare Auszahlung des am 2ten Januar 1821 fällig werdenden Staats-Schuldſchein-Zinskoupons No. 4. der Series III. wird wie gewöhnlich in den beiden Monaten Januar und Februar künftigen Jahres Statt finden, und zwar:

a. für die in Berlin wohnenden Innhaber ſolcher Koupons in der Staats-Schulden-Tilgungskaſſe im Seehandlungs-Gebäude.

Unſerm Beſchluſſe vom 12ten Juni d. J. gemäß, und weil demnach die Realiſirung des zuletzt fällig geweſenen Koupons in umgekehrter Nummerfolge Statt gefunden hat, ſoll diesmal wieder in der natürlichen Ordnung der Nummern fortgefahren werden, namentlich:

vom 2.	bis 6.	Januar 1821.	von No.	1.	bis 10,000.
„ 8.	„ 13.	„	„	10,001.	„ 20,000.
„ 15.	„ 20.	„	„	20,001.	„ 30,000.
„ 22.	„ 27.	„	„	30,001.	„ 40,000.
„ 1.	„ 3.	Februar	„	40,001.	„ 45,000.
„ 5.	„ 10.	„	„	45,001.	„ 55,000.
„ 12.	„ 17.	„	„	55,001.	„ 65,000.
„ 19.	„ 24.	„	„	65,001.	bis zu Ende.

Hierbei können gleichzeitig die auf früher ſchon fällig geweſene Koupons unerhoben gebliebenen Zinſen mit in Empfang genommen werden.

Den Inhabern mehrerer Koupons, von verſchiedenen Nummern, wird übrigens nachgegeben, ſolche auf einmal an demjenigen der obigen Termine zur Zahlung zu präſentiren, in welchen die meiſten ihrer Nummer nach fallen. Es muß denſelben alsdann jedoch ein genau aufſummirtes Verzeichniß beigelegt werden.

Digitized by Google

b. Ausserhalb Berlin wohnende Innhaber ſolcher fälligen Koupons können dieſelben nicht nur:

1) zu jeder Zeit, der Bekanntmachung vom 3oſten März 1814 gemäß, auf Landesherrliche Abgaben, Pächte und Gefälle jeder Art, imgleichen auf Domainen-Veräußerungs-Kapitalien und Zinſen, ſtatt baaren Geldes in Zahlung geben, ſondern auch

2) während der beiden Monate Januar und Februar 1821., der Bekanntmachung vom 14ten Auguſt 1814. gemäß, bei jeder Königl. Regierungs-Haupt- und Spezialkaſſe zur baaren Auszahlung einreichen; wogegen

die Staats-Schulden-Tilgungskaſſe ſich weder auf Annahme der ihr etwa unmittelbar mit der Poſt zugehenden dergleichen Koupons, noch auf Abſendung desfallſiger Gelder und darauf bezügliche Korreſpondenz einlaſſen darf. Uebrigens wird dieſe Zinſenzahlung (die Fälle von b. 1. ausgenommen) mit dem 24ſten Februar 1821. gänzlich geſchloſſen. Wer alſo ſeine Staats-Schulden-Zinſen bis dahin nicht gehoben hat, wird ſich gefallen laſſen müſſen, damit bis zum nächſten Zinſen-Zahlungs-Termin zu warten.

Zugleich bringen wir bei dieſer Gelegenheit auch unſere Bekanntmachung vom 4ten März d. J., wonach während der beiden Monate Januar und Februar 1821. auch die Ausreichung der bisher noch unabgeholt gebliebenen Koupons der Serien II. u. III bei der Kontrolle der Staats-Papiere, gegen Vorzeigung der Original-Staats-Schuldſcheine, wieder Statt finden wird. — in Erinnerung.

Berlin, den 12ten Dezember 1820.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beeliß. D. Schickler.

Potsdam, den 26ſten Dezember 1820.

Vorſtehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Den Untergerichten im Departement des Königl. Kammergerichts wird hierdurch bekannt gemacht, daß das Königl. Miniſterium der Juſtiz und des Innern feſtgeſetzt hat, daß die im §. 10. des Abgabengeſetzes vom 3oſten Mai d. J. angeordnete Befreiung der Städte, bloß auf die Beiträge zur Unterhaltung der Gerichtsbehörden No. 26.

Digitized by Google

ſich bezieht, wogegen überall, wo den Städten die Unterhaltung der Gefangenanſtalten und die Bezahlung der Criminalkoſten zeither obgelegen hat, dieſe auch ferner in demſelben Umfange gefordert werden können.

Berlin, den 14. Dezember 1820.

Perſonalchronik.

Die bisherigen Referendarien Hey und Krauſe ſind zu Kammergerichts-Aſſeſſoren ernannt worden.

Die hieſige Garniſonverwaltung iſt dem Garniſon-Verwaltungs-Inſpektor, Rittmeiſter Czacker, und dem Garniſon-Verwaltungs-Kontroleur Thering übertragen worden.

Der bisherige Geſchäftsgehülfe der Oekonomie- und Separations-Kommiſſarien, Rittmeiſter Michelmann, iſt zum Oekonomie-Kommiſſarius beſtellt worden.

Der bisherige Oberprediger in Zoſſen, Herr Superintendent Wolff, tritt im Laufe dieſes Monats die Oberprediger-Stelle in Trebbin an, wodurch für jetzt zugleich der Sitz der Superintendentur Zoſſen nach Trebbin verlegt wird.

Vermiſchte Nachrichten.

Der Werbelliner Canal wird wegen des Baues der Roſenbeckſchen Schleuſe im kommenden Jahre vom 1ſten Juni ab für den übrigen Theil deſſelben geſperrt werden.

Potsdam, den 21ſten Dezember 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Wegen Reparaturen wird der Finow-Kanal bis zur Mitte des Monats April k. J. geſperrt ſein.

Potsdam, den 21ſten Dezember 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Extra-Blatt
zum
53ſten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Auf den Antrag des Herrn Stadtrichters Bleeß zu Oranienburg, wird nach Vorſchrift der allerhöchſten Verordnung vom 16. Juni v. J. §. 6., hiermit bekannt gemacht,

daß die in der 21ſten Verlooſung gezogenen Zins-Scheine von Tabacks-Actien Litt. A. No. 1292. 1299. 1300. jeder à 70 thlr. Cur. d. d. Berlin den 2. Januar 1811.

verloren worden ſind.

Es wird zu dem Ende derjenige, welcher im Beſitz dieſer Zinsſcheine ſeyn möchte, hiermit aufgefordert, ſolche der unterzeichneten Controle, oder dem oben genannten Herrn ꝛc. Bleeß anzuzeigen; widrigenfalls die gerichtliche Amortiſation der beſagten Zinsſcheine

Litt. A. No. 1292. 1299. 1300 jeder à 70 thlr. Cur. ꝛc.

eingeleitet werden wird.

Berlin, den 6. December 1820.

Königliche Kontrole der Staats-Papiere.

Steckbrief.

Karl Kelling, aus Steinbeck bei Alt-Landsberg gebürtig, welcher zuletzt bei dem Grafen von der Schulenburg auf Kruge als Pferdeknecht gedient hat, iſt wegen Roggen-Diebſtahls zur Unterſuchung gezogen, und am 12ten Dezember Abends aus dem Gefängniß entſprungen. Alle Behörden werden erſucht, den unten bezeichneten Kelling zu arretiren und auf unſere Koſten hieher ſenden zu laſſen. No. 42.

Perſonbeſchreibung.

Der Karl Kelling iſt 19 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, geſunder Leibeskonſtitution, hat braunes etwas langes Haar, und trug bei ſeiner Entweichung einen blautuchenen Ueberrock, unter demſelben eine grüntuchne Jacke, blautuchene lange Beinkleider, Stiefeln, eine blautuchne Weſte, einen ſchwarzen Halstuch und einen runden Hut. Neuſtadt-Eberswalde, den 14ten Dezember 1820.

Gräflich v. d. Schulenburgſche Patrimonialgerichte über Kruge ꝛc.

In dem Forſtreviere Mirchau, Forſtinſpektion Carthaus, Amts- und Landrathskreiſes Carthaus unſeres Regierungsbezirks, wird die Anlage einer Glashütte, es ſei zur Verfertigung von grünem oder weißem Glaſe gewünſcht.

Digitized by Google

Es ſoll daher dem Unternehmer einer ſolchen Anſtalt, nicht nur das erforder-
liche Holz von jährlich 800 bis 1000 Klaftern Kiefern Scheite, die Klafter zu
108 Preuß. Kubikfuß Raum gerechnet, auf eine Reihe von 20 Jahren zugeſichert,
ſondern noch ein Forſtgrundſtück von 155 Morgen 64 □Ruthen Preuß. Maaß ent-
weder käuflich, oder in Erbpacht, oder auch blos in Zeitpacht überlaſſen werden, je
nachdem es der Unternehmer wünſchen ſollte.

Dieſes Forſtgrundſtück liegt am Bukowoer-See, mitten zwiſchen den Waldun-
gen, woraus das Holz zum Betriebe der Hütte verabfolgt werden ſoll, 6½ Meile
von Danzig, 9 von Dirſchau, 6 von Schöneck, 8 von Stargardt, 3½ von Berent,
4½ von Bütow, 3 von Lauenburg und 4 Meilen von Neuſtadt entfernt, in einer
angenehmen Gegend.

Der Preis des Holzes iſt niedrig, der des Glaſes, beſonders des feinen und
geſchliffenen, ziemlich hoch. Die zum Betriebe erforderliche Aſche iſt wohlfeil und
leicht zu erhalten, da es an Laubholz in der Gegend nicht mangelt.

Zur Ueberlaſſung dieſer Unternehmung iſt ein Lizitationstermin

auf den 30ſten Januar künftigen Jahres

von 9 Uhr des Vormittags an bis Nachmittags 4 Uhr, angeſetzt, welcher in dem
hieſigen Regierungsgebäude von dem Oberforſtmeiſter abgehalten werden wird.

Die Lizitations-Bedingungen können in unſerer Forſt-Regiſtratur und bei dem
Königl. Oberförſter in Mirchau, welcher letztere auch das zu überlaſſende Forſtſtück
anzeigen wird, eingeſehen, auch, gegen Erlegung der Kopialien, in Abſchrift mit-
getheilt werden.

Wer, unter Uebernahme der Lizitations-Bedingungen, für das zu überlaſſende
Holz am meiſten bietet, hat den Zuſchlag, unter Vorbehalt höherer Genehmigung,
zu gewärtigen. Kein Gebot wird jedoch angenommen, wenn der Bietende nicht vor-
her 200 Rthlr. in baarem Gelde oder Staats-Papieren zu unſerer Sicherheit, bei
unſerer Hauptkaſſe niedergelegt hat.

Wenn die höhere Genehmigung nicht innerhalb 8 Wochen erfolgt, ſo bleibt der
Meiſtbietende nicht länger an ſein Gebot gebunden.

Danzig, den 20ſten November 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Von den Freiherrlich von Arnimſchen Patrimonialgerichten des Ländchens Bär-
walde wird hierdurch bekannt gemacht, daß die dem Mühlenmeiſter Stuhlmann zu-
gehörige und überhaupt zu 731 thlr. geſchätzte Windmühle nebſt Wohnhaus und
Garten zu Meinsdorff, der Schulden wegen, den 12ten März 1821 Vormittags um
11 Uhr in der Gerichtsſtube allhier öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft wer-
den ſoll. Kaufluſtige können die Taxe täglich bei dem Juſtiz-Rath von Hanow zu
Treuenbrietzen näher einſehen.

Wiepersdorff im Ländchen Bärwalde, den 18. Decbr. 1820.

Die Freiherrlich von Arminſche Patrimonialgerichte des Ländchens Bärwalde.

Digitized by Google

Chronologiſche Ueberſicht

der in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam in den Monaten Oktober, November und Dezember 1820 erſchienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nach Ordnung der Materien.

Bemerkung. Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung ſind durch die bloße Nummer, die des Kammergerichts durch ein K., und die des Konſiſtorii der Provinz Brandenburg durch die Buchſtaben Co. neben der Nummer bezeichnet.

Datum der Verordnungen	Nummer der Verordnungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts
		I. Abgaben, landesherrliche.		
		A. Zoll- und Steuerſachen.		
Okt. 31	246	Bekanntmachung wegen Kontrollirung, Erhebung und Berechnung der Weinſteuer	46	242—252
Nov. 1	240	Bekanntmachung des Miniſterial-Publikandums vom 29. Oktbr. d. J. wegen verſchiedener Erleichterungen und Berichtigungen in den Beſtimmungen der Tarife vom 26. Mai 1818 und der Zollordnung von demſelben Tage, wonach vom 1ſten Januar 1821 an zu verfahren iſt	45	237
12	256	Transport bei Waarenverſendungen aus dem Inlande, welche durch das Ausland wieder nach dem Inlande gehen	47	258
Dez. 22	278	Intermiſtiſches Regulativ vom 1. Dezbr. d. J. über die Beſteuerung des inländiſchen Brantweins	52	277—284
		B. Gewerbſteuer.		
Nov. 22	259	Bekanntmachung und Vorſchriften wegen Ausführung des Gewerbſteuer-Geſetzes vom 30. Mai 1820	48	261—263
Dez. 23	280	Bekanntmachung derjenigen Städte des Potsdammer Regierungs-Departements, welche bei der Gewerbſteuer-Anlage zu den Städten der dritten Abtheilung gerechnet werden ſollen	53	285
		C. Klaſſenſteuer.		
Sept 30	214	Inſtruktion vom 25. Auguſt d. J. über die bei Veranlagung der Klaſſenſteuerpflichtigen zu beobachtenden Klaſſifikations-Merkmale	40	206—209
Okt. 9	224	Inſtruktion zur Aufnahme der Klaſſenſteuer-Liſten	41	214—219
Dez. 11	272	Bekanntmachung einer Erläuterung des Geſetzes vom 30. Mai d. J. wegen Einführung der Klaſſenſteuer	50	271
27	279	Bekanntmachung wegen einer nachgegebenen Zwiſchenklaſſe zwiſchen der 3ten und 4ten Klaſſe der Klaſſenſteuer	53	285

Datum der Verordnungen	Nummer der Verordnungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts
		D. Andere Abgaben.		
Sept. 21	215	Erhebungs-Tarif des Brückgeldes bei Bindow-Brück . . .	40	209
		II. Domainen- Forſt- und Bauſachen.		
Okt. 24	235	Beſtimmungen über die Anfertigung des Domainen-Aemter-Etats pro 1822	44	232—234
25	239	Beſtimmung, daß ſowohl in der Ephorie Torgau, als überall da, wo ſolches unter der Königl. Sächſiſchen Regierung Statt gefunden, den Geiſtlichen und Schullehrern ihr feſtſtehender oder mäßig zu ermittelnder Brennholz-Bedarf, gegen die Taxe überlaſſen werden ſoll .	45	236
Nov. 8	243	Erinnerung an die Vorſchriften wegen der Form und Größe der Mauer- und Ziegelſteine	46	241
Dez. 10	270	Bezirkseintheilung der Prüfungs-Kommiſſionen für die Bauhandwerker im Potsdammer Regierungs-Departement . . .	50	270
		III. Juſtizſachen.		
Okt. 2	19 K	Bekanntmachung in Betreff der von den Untergerichten inne zu haltenden Friſten wegen geforderter Berichte und Akten . .	42	223
2	21 K	Bekanntmachung der in der Geſetzſammlung Nr. 10 enthaltenen Verordnung vom 16. Juni d. J., wegen Einrichtung des Hypothekenweſens im Herzogthum Sachſen	43	226—230
5	20 K	Bekanntmachung wegen Verwaltung der Juſtiz bei der Strafanſtalt in Brandenburg	42	223
12	22 K	Verfahren bei Depoſiten-Ablieferung . . .	44	234
12	23 K	Erneuerte Vorſchrift wegen der Depoſital-Verwaltung bei den Juſtizämtern	44	234
Nov. 27	24 K	Die Ablieferung der nach dem 1ſten Januar k. J. eingehenden Strafgelder, herrnloſer Erbſchaften ꝛc. von Seiten der Untergerichte, ſoll vorläufig eingeſtellt werden	49	266
30	25 K	Die Sportelrechnungen der Juſtizämter pro 1820 ſollen Anfangs Januar 1821 eingeſandt werden	50	272
Dez. 14	26 K	Bekanntmachung für die Untergerichte, daß die §. 10. des Abgabengeſetzes vom 30ſten Mai d. J. angeordnete Befreiung der Städte, blos auf die Beiträge zur Unterhaltung der Gerichtsbehörden ſich bezieht.	53	289
		IV. Kaſſen-, Kredit- und Schuldenweſen.		
Okt. 2	231	Die Beibringung der Invalidenſcheine durch die bei Juſtizbehörden neu angeſtellten Unterbeamten bei der erſten Gehaltszahlung, ſoll von den betreffenden Kaſſen nicht weiter zum Belag der Rechnung gefordert werden	43	226
6	225	Anweiſung für die Spezialkaſſen, die Ueberſchüſſe und Beſtände promt an die Regierungs-Hauptkaſſe einzuſenden, und die Ablieferungen in den monatlichen Extrakten zu vermerken . . .	42	275

Digitized by Google

Datum der Verordnungen	Nummer der Verordnungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts
Okt. 7	222 228 236	Präkluſiviſcher Termin zur Anmeldung der etwanigen Anſprüche auf Erſtattung im Vermögens- und Einkommenſteuer-Angelegenheiten	41 43 45	213 225 235
Nov. 25	260	Erinnerung an die, wegen Einziehung und Abführung der Steuern und Gefälle, und wegen des Jahresabſchluſſes ergangenen Verfügungen	48	264
Dez. 8	271	Erinnerung an die Verordnung, daß die mit dem Preußiſchen Stempel verſehenen Sächſiſchen Kaſſenbillets Lit. A., gleich den Treſorſcheinen, in allen Haupt- und Provinzialkaſſen als Zahlung überall gegeben und angenommen werden müſſen	50	270
11	264	Bekanntmachung wegen des zur Anmeldung der Anſprüche aus der Kriegés-Anleihe von 1745 angeſetzten Präcluſiv-Termins	50	267
26	283	Bekanntmachung wegen der in den Monaten Januar und Februar 1821 bevorſtehenden baaren Auszahlung der am 2ten Januar 1821 fällig werdenden Staatsſchuldſchein-Zinskoupons Nr. 4. der Serie III.	53	288
		V. Kirchen- und Schulſachen.		
Sep. 28	Co.	Empfehlung des deutſch-lateiniſchen Lexikons von Kraft	41	220
Okt. 10	—	Bekanntmachung des nächſten Termins zur Aufnahme in das Schullehrer-Seminar zu Potsdam	42	224
13	—	Empfehlung des volksthümlichen Wörterbuchs der deutſchen Sprache vom Profeſſor Heinſius	42	224
Nov. 7	—	Empfehlung des vom Profeſſor Schmidt in Berlin herauszugebenden Schulatlas	47	260
Dez. 8	269	Die durch das Wegfallen der Beiträge der Stadtgemeinen zu Unterhaltung der Gerichtsbehörden entſtehende Erſparung ſoll möglichſt zur Verbeſſerung des ſtädtiſchen Schulweſens benutzt werden	50	27[illegible]
		VI. Militairſachen.		
Nov. 13	250	Aufforderung wegen Anfertigung und Einreichung der Servisliquidationen für das 4te Quartal 1820	47	255
14	251	Beſtimmungen über Beiſchaffung und Ertheilung der Tauſſcheine für Militärpflichtige	47	255
29	262	Beſtimmungen in Betreff der Servisbeiträge und deren Abführung vom 1. Januar 1821 ab	49	265
Dez. 1	263	Vorſchriften wegen Zuſammenſtellung der Servisliquidationen	49	266
6	265	Nähere Erläuterungen in Bezug auf das Servis- und Einquartirungsweſen	50	268
16	276	Von den vorhandenen Kaſernen-, Lazareth- und Wachtutenſilien ſollen Nachweiſungen eingereicht werden	51	275

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		VII. Polizei-Sachen.		
Okt. 2	213	Alle Dörfer und Flecken, wo die Straße durch oder vorüber führt, ſollen mit ihren Namen, ferner mit dem Namen des Kreiſes und mit den Nummern des Landwehr-Regiments, zu dem ſie gehören, bezeichnet werden	40	205
—	216	General-Nachweiſung der Durchſchnitts-Marktpreiſe des Getreides ꝛc. im Potsdamſchen Regierungsbezirk pro Auguſt 1820	40	210 u. 211
10	226	Berliner Durchſchnitts-Marktpreiſe von Getreide, Fourage und Getränken pro September 1820	42	221
14	232	Beſtimmungen über zu ertheilende Erlaubniß zu Schauſpiel-Vorſtellungen und Deklamatorien	44	231
—	234	General-Nachweiſung der Durchſchnitts-Marktpreiſe des Getreides ꝛc. im Potsdamſchen Regierungsbezirk pro Septbr. 1820	44	232 u. 233
24	238	Wiederholte Erinnerung an Befolgung der ergangenen Vorſchriften wegen Bezeichnung der Schiffsgefäße	45	236
Nov. 7	248	Verordnung wegen Anfertigung und Einreichung der Bevölkerungsliſten pro 1820	46	254
7	249	Verordnung wegen Anfertigung und Einreichung der ſtatiſtiſchen Tabellen pro 1820	46	254
7	244	Beſtimmung wegen des Ueberziehens der Juden aus andern Provinzen	46	242
7	—	Bekanntmachung, daß der jährliche Chriſtmarkt in Potsdam ausſchließlich nur von einheimiſchen Verkäufern bezogen werden darf	47	259
8	242	Berliner Durchſchnitts-Marktpreiſe von Getreide, Fourage und Getränken pro Oktober 1820	46	241
18	255	Erneuerte Verordnung, daß Landleute nicht mit Schlitten ohne Geläute oder ohne Deichſel zur Stadt fahren ſollen	47	258
22	258	Berliner Martini-Marktpreiſe von 1820 für Roggen, Hafer, Heu und Stroh (S. Allgemeine Regierungsſachen)	48	261
Dec. 5	—	Bekanntmachung wegen der Jahrmärkte in der Stadt Nauen im Jahre 1821	51	276
16	274	Berliner Durchſchnitts-Marktpreiſe von Getreide, Fourage und Getränken pro November 1820	51	274
—	281	General-Nachweiſung der Durchſchnitts-Marktpreiſe des Getreides ꝛc. im Potsdamſchen Regierungsbezirk pro Oktober 1820	53	286 u. 287
		A. Feuerſozietäts-Sachen.		
Okt. 12	277	Mobiliar-Brandentſchädigungsgelder-Ausſchreiben für den Prediger Laue zu Grabow, Superintendentur Möckern	42	222
		B. Medizinalpolizei.		
Sept. 24	219	Angeordnete Viehſperre für die Stadt Havelberg und den dortigen Dombezirk	40	211
25	220	Dergleichen im Dorfe Löwenberg, Ruppinſchen Kreiſes	40	211

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Sept. 25	221	Angeordnete Viehſperre für Holzhauſen in der Oſtpriegnitz	40	212
28	218	Errata in den Veränderungen der Arzneitaxe pro 18 2/21	40	210
Nov. 2	245	Angeordnete Viehſperre für Crummenſee im Niederbarnimſchen Kreiſe	46	242
10	253	Mittel zur Heilung der Maul- und Klauenſeuche unter den Haushaltungsthieren	47	256
Dez. 6	268	Aufgehobene Viehſperre in Liebenberg, Templiner Kreiſes	50	269
13	273	Beſtimmung der Sätze, welche für ärztliche Bemühungen zur Wiederbelebung ſcheintodter oder verunglückter Perſonen liquidirt werden können	51	273
15	275	Maßregeln zur Verhütung der weitern Verbreitung der anſteckenden Augenentzündungen	51	274
		C. Paßweſen.		
Okt. 20	230	Beſtimmung wegen Ertheilung der Reiſepäſſe nach Italien an Gelehrte, Künſtler, Studenten und andere junge Leute	43	226
Nov. 4	241	Fernerweite Beſtimmung wegen Ertheilung der Reiſepäſſe nach Italien	45	239
5	252	Wiederholte Verordnung, daß den Ausländern der Eintritt in die Preuſſiſchen Staaten nur gegen Päſſe der Staats- und Provinzial-Regierungs-Behörden geſtattet werden ſoll	47	256
13	254	Bekanntmachung wegen nachgemachter Stempel der Stadtſigel von Beuthen, Trieſen, Herrnſtadt und Preußiſch Friedland, desgleichen Aufforderung zur genaueſten Wachſamkeit gegen die Verfälſchung der Stempel und Siegel auf Päſſen, Atteſten und Legitimationen, und Verordnung, daß keinem Privatmanne fernerhin Paßblanquets verabreicht werden ſollen	47	257
		D. Zenſurangelegenheiten.		
Okt. 3	223	Bekanntmachung derjenigen Niederländiſchen Zeitungen, denen der freie Eingang in die Preußiſchen Staaten und der Durchgang durch ſelbige nachgegeben worden	41	213
24	233	Dem 4ten Bande der Reſtauration der Staatswiſſenſchaft von v. Haller, und der philoſophiſchen Rechtslehre der Natur und des Geſetzes vom Dr. Troxler iſt die Debits-Erlaubniß ertheilt worden	44	231
Dez. 5	267	Dem September-Heft der Ueberlieferungen zur Geſchichte unſerer Zeit de 1820, und der Staats-National-Bildung vom Graf v. Soden iſt die Debits-Erlaubniß ertheilt worden	50	267
		VIII. Allgemeine Regierungsſachen.		
Sept. 27	217	Bekanntmachung wegen einer errichteten Salzfaktorei in Pritzwalk und wegen deren Verwaltung durch den Steuer-Rendanten Schmidt	40	[illegible]

Y

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Okt. 7	229	Aufforderung an die Vorſteher der geiſtlichen Inſtitute und ſonſtigen Stiftungen, ſo wie der Stadtkommunen im Herzogthum Sachſen, welche unter der obern Aufſicht der Potsdammer Regierung ſtehen, das Erforderliche wegen Berichtigung des Beſitztitels von dem Grundvermögen gedachter Inſtitute und Kommunen bei den betreffenden Gerichtsbehörden zu beſorgen	43	225
25	237	Aufforderung zur Einreichung der höhern Orts verlangten Nachrichten über die, im Potsdammer Regierungsbezirk vorhandenen Archive, Urkunden und Dokumente aller Art	45	235
Nov. 8	247	Bekanntmachung wegen Berichtigung der bis Ende Dezember 1819 rückſtändigen Abgaben aller Art durch zur Militärverpflegung geeignete Naturalien	46	250—253
22	258	Berliner Martini-Marktpreiſe von 1820 für Roggen, Hafer, Heu und Stroh, nach welchen die, auf die Abgabenreſte bis Ende 1819 zu bewirkenden Ablieferungen an Naturalien berechnet werden ſollen	48	261
24	266	Erinnerung an die Vorſchrift, daß die Fuhrkoſten-Liquidationen der Zivilbeamten für Geſchäftsreiſen, wegen der Richtigkeit und Nothwendigkeit der Reiſen, von Seiten der vorgeſetzten Perſonen atteſtirt werden ſollen	50	269
27	261	Aufforderung an die Landräthe, auf Befolgung der Verordnung vom 29. Mai c., die Berückſichtigung invalider Militärperſonen bei Beſetzung ſtädtiſcher Poſten betreffend, zu halten	49	265
Dez. 17	277	Allerhöchſte Beſtimmung, daß die Entſcheidung über die Kriegesſchulden der Provinzen, Kreiſe und Kommunen, in erſter Inſtanz von den Regierungen, und in zweiter und letzter Inſtanz vom Miniſterio des Innern erfolgen ſoll	51	276
		IX. Vermiſchte Angelegenheiten.		
Sept. 12	18 K	Bekanntmachung wegen Beſetzung der Kanzliſten- und untern Kalkulatur-Stellen durch Unteroffiziere der Armee	40	212
Nov. 18	257	Bekanntmachung, daß gedruckte Formulare zu Penſionsquittungen und Lebensatteſten gegen Bezahlung bei dem hieſigen Buchdrucker Sommer und bei den Steuerämtern zu erhalten ſind	47	259
Dez. 23	282	Fernerweite Beſtimmungen in Abſicht des Kalenderweſens	53	286—288

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

by Google

Digitized by Google

Digitized by Google